Stand: 11.09.2026 21:23:08

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11642

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11642 vom 21.04.2026
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - VBR (Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren) (DEBYLT020F)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Landesschülerrat in Bayern (DEBYLT026D)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (DEBYLT0297)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Bayerischer Elternverband e.V. (DEBYLT01F6)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Bayerischer Realschullehrerverband e.V. (DEBYLT0322)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (DEBYLT0311)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern (DEBYLT02FE)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (DEBYLT01F0)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Verband der Lehrkräfte an beruflichen Schulen in Bayern e.V. (VLB), . (DEBYLT0316)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - Verband Sonderpädagogik Landesverband Bayern e.V. (DEBYLT00B2)
13. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 28.04.2026
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/12929 des BI vom 16.07.2026
15. Beschluss des Plenums 19/13049 vom 22.07.2026
16. Plenarprotokoll Nr. 86 vom 22.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 21.04.2026 **Drucksache** 19/**11642**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und im Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind Folgende:

– Die Bildungsministerkonferenz hat neue „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ erlassen (Beschluss vom 20. März 2025). Darin werden die bisherigen „Schulen für Kranke“ nun als „Klinikschulen“ bezeichnet.

– Die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden. Daher muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden.

– Eine Vielzahl von Kindern im Vorschulalter ist im regulär vorletzten Kindergartenjahr wegen Sprachentwicklungsstörungen in Behandlung. Es soll daher eine Regelung geschaffen werden, die es Logopädinnen und Logopäden ermöglicht, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist, weil eine Sprachförderung durch den verpflichtenden Besuch einer staatlich geförderten Kindertagesstätte mit einem integrierten Vorkurs Deutsch in diesen Fällen nicht die richtige Fördermaßnahme wäre.

– Mit dem Schulversuch „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab dem Schuljahr 2022/2023 in allen Fächern der Mittelschule erprobt. Der gemeinsame Unterricht in diesen Jahrgangsstufen soll zum Schuljahr 2026/2027 in das Regelangebot überführt werden.

– Bislang besteht keine explizite gesetzliche Regelung zur Durchführung von Leistungsnachweisen, welche mittels digitaler Endgeräte erbracht werden, sowie keine explizite gesetzliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen an Schulen.

– Im Rahmen mehrerer länderübergreifender Vorhaben zum Technologiebasierten Assessment (TBA) wird auch für Bayern eine Infrastruktur für das computerbasierte Testen (zunächst der Vergleichsarbeiten (VERA) – Vorhaben TBA-I) aufgebaut, deren hierfür notwendige Rechtsgrundlagen derzeit noch nicht im BayEUG verankert sind.

– Für länderübergreifend einzuführende computerbasierte Testinstrumente an Schulen in Bayern (TBA-II) und damit zusammenhängende Steuerungsentscheidungen bestehen derzeit ebenfalls noch keine hinreichenden Rechtsgrundlagen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

– Die derzeitigen Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind sehr detailliert und schränken den pädagogischen Handlungsspielraum der schulischen Gremien vor Ort unnötig ein.

– Die Gesetze bedürfen zudem an einigen Stellen der redaktionellen Aktualisierung.

B) Lösung

– Die aufgrund des Beschlusses der Bildungsministerkonferenz nötigen Begriffsänderungen von „Schulen für Kranke“ zu „Klinikschulen“ werden vollzogen. Diese betreffen neben dem BayEUG auch das BaySchFG und das BayPVG.

– Das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände wird auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 ausgeweitet.

– Die Regelung zur verpflichtenden Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr wird um einen Befreiungstatbestand bei Behandlung des Kindes durch eine Logopädin oder einen Logopäden ergänzt.

– Die Bestimmung zur Bildung von Klassen und zum Unterricht in der Mittelschule in Bayern wird um die Möglichkeit, gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einrichten zu können, ergänzt.

– Für digital gestützte Leistungsnachweise und die Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen werden explizite gesetzliche Regelungen geschaffen.

– Die Rechtsgrundlagen für das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und für die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden geschaffen.

– Die Regelungen zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen werden reformiert insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren.

– Nötige redaktionelle Aktualisierungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehenen Regelungen im BayEUG, BaySchFG und BayPVG enthalten weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**11642**
21.04.2026

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
   b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

      „[4]Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“
8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.

b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.

c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

13. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„[2]Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. [3]Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. [4]Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“

14. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„[4]Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhälftig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.

15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.
16. Art. 30 wird Art. 28.
17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
        aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.
        bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.
    b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 2 wird aufgehoben.
        bb) Satz 3 wird Satz 2.
    c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
        aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
        bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

            „[2]Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. [3]Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“
    d) Abs. 9 wird aufgehoben.
18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
    b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
            bbb) Die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.
        bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
    c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
    d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

        „(6) Art. 29 gilt entsprechend.“
19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    a) Satz 2 wird aufgehoben.
    b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

        „[1]An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
    b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser

1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,

vorgelegt wird.“

24. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.

bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

25. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.

bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. [2]Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“

e) Abs. 5 wird Abs. 4.

f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Das Nähere regeln die Schulordnungen.“

g) Abs. 7 wird Abs. 6.

h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.

26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.

27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„[1]Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“

b) Satz 3 wird Satz 2.

28. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„[1]Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. [2]Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„[4]Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „[2]“ gestrichen.

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

29. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

30. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.

31. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.

32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.

33. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“

b) Abs. 8 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.

34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.

bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbünde“ eingefügt.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.

37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) [1]Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. [2]Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „ ; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Nach Art. 85 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) [1]Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. [2]Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) Nr. 6 wird Nr. 4.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) [1]Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. [2]Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3.	Nr. 5 bis 7, 9 und 10	die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.

dd) Nr. 5 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich“ durch die Angabe „auf Antrag der Lehrerkonferenz“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie“ durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2.“ ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„[2]Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. [3]Auf Antrag anzuhören sind

1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

[4]Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler“ die Angabe „und die Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,“.

ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.

eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1“ wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12“ wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „ ;“ wird durch die Angabe „ ,“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren“ durch die Angabe „Verfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.

48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
    b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
50. Art. 92 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.
    b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
        bb) Satz 2 wird aufgehoben.
51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
52. Art. 113b wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
            aaa) Die Satznummerierung „[1]“ wird gestrichen.
            bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.
            ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
                aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.
                bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.
                cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.
        bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
        aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
            aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ ,“ eingefügt.
            bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
                „4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.
        bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
    c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

        „[3]Die Auskünfte sind
        1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
        2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

        an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“
    d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

        „(9) [1]Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. [2]Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. [3]Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. [4]Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne

Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. [2]Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am ***…[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]*** eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am ***…[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach § 6 Satz 1]*** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
   b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
      cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
   b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:

    a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

    b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026 und
2. § 4 am 2. Januar 2027.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine Antwort des Gesetzgebers. Insbesondere soll die Möglichkeit zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte künftig – auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse – nur noch ab Jahrgangsstufe 8 bestehen. Ebenso soll das BayEUG mit dem Ziel der Verschlankung von Verfahren und der Reduzierung von ermessenslenkenden Vorgaben zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen aktualisiert und angepasst werden.

Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie die zukünftige Berufswelt ist zudem von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Ständig verfügbares Wissen und die Möglichkeiten Künstlicher Intelligenz verändern die Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler für eine gelungene Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitswelt in Zukunft brauchen. Um Kinder und Jugendliche angemessen auf diese veränderten Anforderungen vorzubereiten, finden auch an den Schulen Weiterentwicklungen statt, die beispielsweise eine fortschreitende Digitalisierung sowie eine Weiterentwicklung der Prüfungsformate betreffen. Neben etablierten Formaten von Leistungserhebungen gewinnen Leistungsnachweise, in denen Handlungs-, Prozess- und Projektorientierung im Vordergrund stehen, verstärkt an Bedeutung. Wissen muss nicht mehr nur abrufbar sein, sondern vor allem kompetent angewandt werden können.

Damit einher geht auch ein Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen mit pädagogischem Zweck.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 – Änderung des BayEUG:

Zu Nrn. 1, 6, 8, 10, 11, 13, 21, 22, 25, 52, 57 – Art. 6, 20, 23, 24, 26, 33, 36, 41, 89, 114 BayEUG:

Die Empfehlung der Bildungsministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von erkrankten Kindern und Jugendlichen“ (Beschluss vom 20. März 2025) verwendet den Begriff „Klinikschulen“ und nicht „Schulen für Kranke“. Nach S. 6 der Empfehlungen können je nach länderspezifischen Regelungen an Kliniken Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Klinikschule führen. Das BayEUG soll an diese Terminologie angepasst werden.

Entsprechend wird auch das Wort „Krankenhäuser“ durch das Wort „Kliniken“ ersetzt.

Die bisherige Krankenhausschulordnung wird im Rahmen einer Verordnungsänderung zum 1. August 2026 ebenfalls an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nrn. 2 bis 5 – Art. 7 bis 11 BayEUG:

Zum neuen Art. 12 Abs. 4 (bisher Art. 11 Abs. 4): Das bewährte System der Ordnung der beruflichen Grundbildung wird als Beitrag zur Deregulierung verfahrensmäßig verschlankt und inhaltlich vereinfacht. Die bisherigen Anhörungsrechte im Vorfeld der Verordnungsgebung sind entbehrlich, da die Landesorganisationen der Fachverbände sowie die zuständigen Stellen im Rahmen der Verbändeanhörung bei Verordnungserlass mitwirken können.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung bzw. Straffungen.

Zu Nr. 7 – Art. 19 BayEUG:

Die Folgeänderung zur Änderung zu Art. 29 BayEUG entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu Nrn. 8 bis 12 – Art. 20 bis 25 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13 – Art. 26 BayEUG:

Der bisherige Art. 29 BayEUG wird in Art. 26 Abs. 1 BayEUG integriert und dabei gestrafft.

Zu Nr. 14 – Art. 27 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Satz 4 wird lediglich sprachlich angepasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Weiterhin stellen die in Satz 4 genannten Konstellationen keine wesentlichen Änderungen dar, sodass eine Anzeigepflicht nach Satz 3 weiterhin entfällt.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Art. 26 und Art. 29 BayEUG. Zukünftig legen die kommunalen Schulträger zudem eigenständig fest, in welcher Form bestimmte Schulnamen gegeben werden können; eine gesetzlich verbindliche Vorgabe ist nicht erforderlich.

Zu Abs. 4:

Die Einzelheiten der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung wird untergesetzlich geregelt; der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht erforderlich. Ebenso ist künftig nur noch eine Anzeige gegenüber der Schulaufsicht erforderlich.

Zu Nr. 15 – Art. 28 und 29 BayEUG:

Zur Änderung von Art. 28 BayEUG:

Die gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind für die Planung und den Bau von Schulen in der Regel bindend und die Grundsätze der Raumordnung müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Auch den regionalen Gegebenheiten wird bereits durch die gem. Art. 21 ff. BayLplG in Form einer Rechtsverordnung festzulegenden und folglich zu beachtenden Regionalpläne ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche schulrechtliche Regelung in Art. 28 BayEUG ist nicht länger erforderlich. Ihre Aufhebung dient auch der Verfahrensoptimierung für die beteiligten Stellen.

Zur Änderung von Art. 29 BayEUG:

Die bislang in Art. 29 BayEUG enthaltenen Regelungen werden im erforderlichen Umfang in Art. 26 und 27 integriert und redaktionell gestrafft. Die bislang in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Vorgaben richten sich an das Staatsministerium und bedürfen keiner gesetzlichen Verankerung. Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird aufgrund der Sachnähe in Art. 19 Abs. 4 BayEUG verschoben. Der bisherige Abs. 1 Satz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 30 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 – Art. 30a BayEUG:

Zur Artikelnummerierung: Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 6:

Redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 7 und 9:

Der bisherige Abs. 9 wird in Abs. 7 Satz 2 integriert und redaktionell gestrafft. Die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird in eine „Kann-Vorschrift“ geändert, sodass die Beteiligten vor Ort entscheiden können, ob eine Kooperationsform eingerichtet werden soll.

Zu Nr. 18 – Art. 30b BayEUG:

Zu Abs. 4 Satz 5:

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, die Zusammenarbeit der Schulen ist eine Selbstverständlichkeit.

Zu Abs. 6:

In Abs. 6 werden Regelungen zur entsprechenden Geltung von einzelnen Regelungen des bisherigen Art. 30a (bislang in Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 6) im neuen Art. 30 BayEUG zusammengeführt, der auf den gesamten neuen Art. 29 verweist.

Zu Nr. 19 – Art. 32 BayEUG:

Die Vorgabe eines pädagogisch-fachlichen Konzepts für die Begründung eines Verbundes bedarf keiner expliziten gesetzlichen Regelung. Dass ein solches Konzept erforderlich ist, wird bereits durch den Zweck des Verbundes und das Wort „zusammenarbeiten“ in Satz 1 des Abs. 5 deutlich.

Zu Nr. 20 – Art. 32a BayEUG:

Zu Abs. 2:

Im Rahmen des Schulversuches „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ wurde ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen, wie sie bisher nur beschränkt in § 9 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) vorgesehen ist, ausgeweitet, um jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht in allen Fächern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zu ermöglichen. Zugleich wurde das Durchlaufen der Jahrgangsstufen 5 und 6 in zwei oder drei

Schuljahren erprobt, um Schülerinnen und Schülern bei Bedarf mehr Lernzeit zu ermöglichen. Die Flexibilisierung von Lernzeit sollte einen wichtigen Beitrag zur Sprachförderung sowie zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem oder sonstigem Förderbedarf leisten. Der Schulversuch war erfolgreich und die Einrichtung jahrgangsgemischter Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 soll in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Eine Mittelschule soll jahrgangsgemischte Klassen nur dann einrichten, wenn die Mittelschule mehrzügig ist oder einem Schulverbund angehört. Dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangsreine Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Zu Abs. 3, 4, 5:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23 – Art. 37 Abs. 3 BayEUG:

Mit Ergänzung des Art. 37 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen Logopädinnen und Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, mit deren Vorlage bei der zuständigen staatlichen Grundschule das Kind von der Teilnahme an der Sprachstandserhebung befreit ist. Diese Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt.

Zu Nr. 24 – Art. 39 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung und redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 25 – Art. 41 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Der bisherige Abs. 3 wird gestrafft und in Abs. 1 Satz 3 integriert. Im Übrigen redaktionelle Straffung.

Zu Abs. 4:

Die Streichungen dienen der Klarstellung, da die Vorschrift zum einen für alle Förderschulen gilt und zum anderen, weil die Sprengelpflicht im Pflichtschulbereich nach Art. 41 BayEUG schulartspezifisch auch für Förderschulen gilt. Ebenso gelten die Regelungen in Art. 29 Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 für die Aufnahme einer Förderschule auch ohne ein ausdrückliches Zitat weiter.

Zu Abs. 5:

Redaktionelle Straffung.

Zu Nr. 26 – Art. 43 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 – Art. 45 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 28 – Art. 51 BayEUG:

Die bislang in Abs. 1 Satz 1 enthaltenen „Arbeitsblätter“ können als genehmigungspflichtiges Lernmittel entfallen. Die Regelung geht auf sog. Arbeitsblattgehefte zurück, die jedoch inzwischen seitens der Verlage nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden. Davon unberührt bleiben Arbeitsblätter, die i. d. R. von Lehrkräften erstellt werden; diese sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums „Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit“ vom 1. September 2009 (KWMBl. S. 301) nicht genehmigungspflichtig.

Der bisherige Abs. 4 Satz 1 kann entfallen, da die Lernmittelfreiheit ausschließlich im BaySchFG geregelt ist, siehe Art. 21 Abs. 1 BaySchFG.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Abs. 5 ist nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen redaktionelle Straffungen.

Zu Nr. 29 – Art. 52 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Dies bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten an Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis folgt aus den allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, den Bestimmungen der Schulordnungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage werden mit § 46 und Anlage 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen erfassen.

Zu Abs. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG:

Zu Abs. 4 Satz 6:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Abs. 5:

Mobile digitale Endgeräte und die darauf abrufbaren Anwendungen (ins. Messenger, Social Media- und Videoplattformen, digitale Spiele) sind im Alltag der Schülerinnen und Schüler inzwischen omnipräsent. Mit dem Übertritt auf die weiterführenden Schulen steigen die Anzahl der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, und die Nutzung digitaler Angebote zudem inzwischen stark an. Aber auch immer mehr Kinder im Grundschulalter verfügen bereits über ein eigenes Gerät (vgl. KIM-Studie 2024, abrufbar unter https://mpfs.de/studie/kim-studie-2024/, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen indes, dass insbesondere eine verfrühte und intensive Smartphone- und Social Media-Nutzung negative Auswirkungen auf das soziale, psychische und emotionale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen haben kann (vgl. etwa Brailovskaia, J., Buchmann, J., Hertwig, R., Metzinger, T., Montag, C., Sadeghi, A.-R., Schneider, S., Spiecker gen. Döhmann, I. & Waldherr, A. (2025): Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diskussion Nr. 40, Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, abrufbar unter: https://www.leopoldina.org/fileadmin/Daten/Publikationen/Dokumente/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf, zuletzt aufgerufen am 17. April 2026).

Während digitale Medien und Werkzeuge als Unterrichtsmittel bereits ab Jahrgangsstufe 1 das Methodenrepertoire der Lehrkräfte erweitern und die Unterrichtsqualität steigern können, wenn sie gezielt und pädagogisch angeleitet eingesetzt werden, muss bei der außerunterrichtlichen Gerätenutzung (zu privaten Zwecken) gerade in den unteren Jahrgangsstufen ein altersadäquater Schutzraum garantiert werden. Denn die selbstgesteuerte, eigenverantwortliche Medienregulation im Kindes- und frühen Jugendalter gelingt vielfach noch nicht, da die erforderlichen kognitiven Regulationsstrategien noch nicht entwickelt wurden.

Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 mit 7 berücksichtigt somit im Sinne des Vorsorgeprinzips die besondere Schutzbedürftigkeit und den Entwicklungsstand der jüngeren Schülerinnen und Schüler. Gerade in diesen Jahrgangsstufen befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einer wichtigen Phase, in der sie sich erst an die neue Schulumgebung gewöhnen müssen. In dieser Zeit ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Gelegenheiten haben, sich vor, zwischen und nach dem Unterricht körperlich zu bewegen und soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern zu pflegen. Diese sozialen Interaktionen sind essenziell für ihre persönliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden.

Darüber hinaus müssen die Schülerinnen und Schüler in diesen Jahrgangsstufen erst lernen, wie digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Es gilt, den Unterschied zwischen der Nutzung als pädagogisches Werkzeug und der Verwendung als reines Unterhaltungs-, Kommunikations- oder Konsumgerät zu vermitteln. Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 daher mit Blick auf das Lernen, die Entwicklungschancen und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler geboten und verhältnismäßig. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung. Zudem schafft es eine stabile Grundlage, die für gelingende Lernprozesse und ein lebendiges schulisches Miteinander unerlässlich ist.

Ein Verbot der Nutzung außerhalb des Unterrichts (zu privaten Zwecken) macht dabei keineswegs begleitende systematische medienpädagogische Maßnahmen und Interventionen obsolet. Vielmehr ist es weiterhin Aufgabe aller Schularten und Jahrgangsstufen, den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler zu forcieren und anzuleiten. Ein außerunterrichtliches Nutzungsverbot in den Jahrgangsstufen 1 mit 7 schafft dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, indem in der Schule klar zwischen pädagogisch angeleiteter Mediennutzung und ungesteuerter privater Nutzung unterschieden wird. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Medien verantwortungsvoll und zielgerichtet einsetzen lernen, ohne dass die private Nutzung außerhalb des Unterrichts die schulischen Lern- und Entwicklungsprozesse beeinträchtigt.

Im Rahmen dieser Änderung in Satz 3 ist auch eine Änderung in Satz 1 erforderlich. Im Einzelfall, etwa für einen dringenden Anruf bei den Erziehungsberechtigten in der Pause, müssen auch die Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 7 bei Gestattung durch die Aufsicht führende Person die Möglichkeit zur Nutzung ihrer digitalen Endgeräte haben.

Zu Nr. 31 – Art. 57 BayEUG:

Zu Abs. 1 und 4:

Redaktionelle Straffungen.

Zu Abs. 2 Satz 4:

Redaktionelle Straffung; die Unterstützung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist schon in Abs. 2 Satz 1 enthalten und bedarf keiner weiteren expliziten Erwähnung auf Gesetzesebene.

Zu Nr. 32 – Art. 60a BayEUG:

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden neue Straftatbestände aufgenommen, die dazu führen, dass deswegen rechtskräftig verurteilte Personen nicht mehr als persönlich geeignet und zuverlässig nach Abs. 2 Satz 1 angesehen werden. Hierbei handelt es sich um folgende Straftatbestände:

– § 125 des Strafgesetzbuchs (StGB) – Landfriedensbruch
– § 125a StGB – Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
– § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
– § 126a StGB – Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
– § 127 StGB – Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
– § 128 StGB – Bildung bewaffneter Gruppen
– § 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen
– § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen
– § 129b StGB – Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
– § 130 StGB – Volksverhetzung

– § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten

Zu Nr. 33 – Art. 62 BayEUG:

Zu Abs. 7:

Die bisherige Beschränkung der Wählbarkeit wird aufgehoben. Die Wahl obliegt den Klassensprechern und ihren Stellvertretern.

Zu Abs. 8:

Eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Im Rahmen der nächsten Änderung wird hier eine diesbezügliche Ergänzung in der BaySchO erfolgen.

Zu Nr. 34 – Art. 64 BayEUG:

Die Entscheidung, ob künftig gemeinsame Elternbeiräte gebildet werden, wird auf die Schulen bzw. Elternbeiräte vor Ort verlagert.

Zu Nr. 35 – Art. 65 BayEUG:

Zu Abs. 1 Satz 1:

Der Hinweis auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayEUG und die darin geregelte Gleichstellung mit Pflegepersonen und Heimerziehern ist nicht zwingend erforderlich, die Vorschrift kann daher gestrafft werden.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 36 – Art. 66 BayEUG:

Die bisherigen Vorgaben zur Zusammensetzung des gemeinsamen Elternbeirats werden zugunsten der eigenverantwortlichen Entscheidung vor Ort gestrichen.

Zu Nr. 37 – Art. 69 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 38 und 39 – Art. 70 bis 72 BayEUG:

Die bisherigen Art. 70 bis 72 BayEUG werden nun in Art. 70 geregelt. Die bisherige Vorgabe der Bildung eines gemeinsamen Berufsschulbeirats (bislang Art. 70 Abs. 2 BayEUG) wird gestrichen. Damit können die kommunalen Schulträger selbst entscheiden, im Rahmen ihres kommunalen Organisationsrechts koordinierende Gremien für mehrere Schulen einzurichten.

Zu Nr. 40 – Art. 73 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 41 – Art. 78 BayEUG:

Der bisherige Abs. 3 kann aufgehoben werden, da eine gesetzliche Verankerung nicht erforderlich ist. Dem Staatsministerium steht es frei, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nr. 42 – Art. 79 BayEUG:

Art. 79 BayEUG wird an die derzeit geltenden Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nr. 43 – Art. 84 BayEUG:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 44 – Art. 85 Abs. 1b BayEUG:

Zu Satz 1:

Der neue Art. 85 Abs. 1b BayEUG regelt einen besonderen Unterfall des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext trifft und damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung trägt. Die in Abs. 1 Satz 1 bereits klargestellte Voraussetzung der Erforderlichkeit gilt auch für Abs. 1b.

Art. 85 Abs. 1b BayEUG ergänzt somit die bereits bestehenden Regelungen in Art. 85 Abs. 1, Abs. 1a, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 8 und 10a BayEUG.

Die Schule darf daher Bild- und Tondaten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt für die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften sowie sonstigen an Schule tätigen Personen, die an Schulveranstaltungen teilnehmen (wie etwa Schulbegleitungen).

Voraussetzung ist des Weiteren, dass die Verarbeitung im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule erfolgt und somit ein pädagogischer Mehrwert für die Schülerinnen und Schüler vorliegen muss.

Die Gestaltung digitaler Lernprodukte oder Leistungsnachweise, etwa in Form von Podcasts oder Erklärvideos, fördert den Lebensweltbezug sowie eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung, die ein nachhaltiges Verständnis des Lerngegenstandes sicherstellt. Durch den Einsatz adäquater Gestaltungstechniken können Schülerinnen und Schüler zeigen, dass sie über essenzielle Medienkompetenzen für den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien verfügen.

Ohne Verarbeitung von Ton- und u. U. auch Bilddaten von Schülerinnen und Schülern wären derartige Formate stark eingeschränkt.

Um den pädagogischen Erfordernissen einen sicheren Rechtsrahmen zu geben, sind Anpassungen auf allen Ebenen des Schulrechts erforderlich. Im Sinne einer schlanken, übersichtlichen Ausgestaltung beschränken sich die Formulierungen im BayEUG auf eine generelle Regelung, die durch die Bestimmungen der BaySchO, Ausführungsbestimmungen und Unterstützungsmaterialien für die Schulen ergänzt wird.

Mit Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10a BayEUG besteht eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf dieser Grundlage wurden mit § 46 und Anlage 2 BaySchO präzisierende Rahmenvorgaben geschaffen, die u. a. auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von digitalen Leistungsnachweisen gelten. Mit der zum Schuljahr 2026/27 geplanten Novellierung der Anlage 2 BaySchO ist auf Verordnungsebene eine nähere Definition des datenschutzrechtlichen Rahmens für die pädagogische Tätigkeit der Schule vorgesehen, die u.a. den Rahmen für die Verarbeitung von Bild- und Tondaten im Unterricht und bei Leistungsnachweisen vorgibt. Ergänzend gelten die Bestimmungen über Schülerunterlagen (§§ 37 ff. BaySchO).

Soweit keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Bild- und Videoaufnahmen getroffen ist, kann weiterhin auf die langjährige und vielfach publizierte Vollzugspraxis des Staatsministeriums und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurückgegriffen werden. Maßgebliches Kriterium war und ist dabei die Erforderlichkeit, einschließlich der Angemessenheit, zur Erfüllung der pädagogischen Zwecke. In diesem Rahmen wurden etwa Videoaufzeichnungen im Rahmen des Rhetorik- oder Sportunterrichts zur Verbesserung der Techniken der Schülerinnen und Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen als angemessen und erforderlich eingeordnet, wenn diese nach der Unterrichtseinheit gelöscht werden.

Der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall kann bei der konkreten Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung Rechnung getragen werden.

Daneben gelten die allgemeinen Regelungen wie insbesondere das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO, das eine Abwägung mit Gründen ermöglicht, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

Zu Satz 2:

Die Verweisung auf Abs. 1a Satz 2 stellt klar, dass auch bei Aufzeichnungen nach Abs. 1b Satz 1 – wie bei Schülerunterlagen – aufgrund des hohen Schutzbedarfs die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen ergriffen werden müssen.

Zu Satz 3:

Den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen trägt die Neuregelung insbesondere durch die Festlegung einer unverzüglichen Löschfrist nach Aufgabenerledigung Rechnung. Der Zeitpunkt der Aufgabenerledigung ist dabei im Einzelfall zu beurteilen.

Ergänzende Festlegungen sind auf nachgelagerter Ebene getroffen, etwa durch die Aufbewahrungsfristen in Art. 85 Abs. 1a BayEUG i. V. m. § 40 BaySchO. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung (zu anderen Zwecken oder über einen längeren Zeitraum) bedarf einer eigenen Rechtsgrundlage, in der Regel der Einwilligung der Betroffenen.

Zu Nrn. 45 bis 48 – Art. 86 bis 88a BayEUG:

Mit den vorliegenden Änderungen sollen die Verfahren zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen an Schulen verschlankt, weniger anfällig für Fehler gemacht und beschleunigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass gesetzgeberische ermessensleitende Leitplanken abgeschafft und somit die Entscheidungsbefugnisse und die Ermessensentscheidungen der schulischen Gremien vor Ort gestärkt werden.

Zu Nr. 45 – Art. 86 BayEUG:

Zu Abs. 2:

Zu Abs. 2 Nr. 3:

Die bislang in Nr. 4 Buchst. c geregelte Möglichkeit zur Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse wird künftig in einer Nr. 3 zusammen mit der Versetzung in eine Parallelklasse aufgenommen. Die Dauer der Versetzung liegt im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als hierfür zuständige Person.

Zu Abs. 2 Nr. 4:

Die bislang in Nr. 4 und Nr. 5 dargestellten verschiedenen Ausschlussmöglichkeiten von verschiedenen Schulveranstaltungen werden vereinheitlicht. Allgemein wird nun auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne von Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Dazu zählen die bislang explizit genannten Veranstaltungen wie Unterricht, sonstige Schulveranstaltung und Ganztagsunterricht.

Die bislang lediglich in Nr. 4 Buchst. a genannte Voraussetzung der schweren oder wiederholten Störung kann entfallen. Ein Grund für einen Ausschluss muss immer vorliegen. Die Art der Störung ist bei jeder Art von Ausschluss im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls vereinheitlicht wird, dass der Ausschluss für bis zu vier Wochen möglich ist. Die bislang enthaltene Einschränkung in Nr. 5 auf sechs Unterrichtstage bzw. bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf höchstens zwei Unterrichtstage ist auf Gesetzesebene nicht mehr erforderlich. Die Auswirkungen des Ausschlusses auf die Teilnahme am Unterricht an den verschiedenen Schularten muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ebenfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und es erfolgt auch hier eine Harmonisierung. Die Voraussetzung der schulischen Gefährdung bleibt bestehen. Es wird jedoch künftig nur noch auf Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen nach Art. 28 BayEUG (bislang Art. 30 BayEUG) abgestellt. Die bisherige Einschränkung bei der Dauer auf bestimmte Jahrgangsstufen entfällt und ist künftig im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Die Versetzung in eine Halbtagsklasse soll künftig allgemein in Nr. 3 geregelt werden, sodass hier die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, auch bei einer Dauer von mehr als vier Wochen.

Ebenfalls integriert wird die bisherige Nr. 7 im Bereich der Mittelschulen. Auch hier entfallen aus den eben genannten Gründen die bisherigen Einschränkungen auf bestimmte Jahrgangsstufen.

Zu Abs. 2 Nr. 6:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 7:

Redaktionelle Verschiebung.

Zu Abs. 2 Nr. 9 und 10:

Redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 3:

Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Die bisherigen gesetzlichen Grenzen werden aufgehoben. Die diesbezüglichen Hintergründe sind künftig im Rahmen der Ermessensentscheidungen der jeweiligen Gremien zu berücksichtigen.

I. Ü. redaktionelle Verschiebungen.

Zu Abs. 4:

Der bisherige Art. 88a BayEUG wird in Art. 86 (und auch Art. 87) BayEUG integriert.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist. Nur wenn sich daraus im Ausnahmefall eine unbillige Härte ergeben würde, weil z. B. keine andere Schule in einer zumutbaren Distanz durch den Schüler oder die Schülerin erreicht werden kann oder andere rehabilitierende Faktoren für die Wiederaufnahme sprechen, ist eine Rückkehr möglich.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen. Eine Rückkehr in die früher besuchte Schule ist künftig ausgeschlossen, da dies pädagogisch nicht sinnvoll ist.

Der bisherige Satz 4 beinhaltete eine Zuständigkeitsfrage und wird daher systematisch in Art. 87 BayEUG integriert.

Zu Nr. 46 – Art. 87 BayEUG:

Die Vorschrift zu Sicherungsmaßnahmen wird redaktionell gestrafft, angepasst und vereinfacht.

Zu Nr. 1:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 1 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Es wird im Wortlaut klargestellt, dass auch bei Selbstgefährdung eine Sicherungsmaßnahme erfolgen kann. Außerdem ist auch dann ein vorläufiger Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen möglich, wenn auf Basis einer Prognoseentscheidung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen durch das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Es kann somit schon im Vorfeld eingegriffen werden, die Gefährdung muss nicht erst eintreten.

Der Zeitpunkt des Endes des vorläufigen Ausschlusses (bisher Abs. 1 Satz 2) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Lehrerkonferenz zu bestimmen. Dass der vorläufige Ausschluss durch Überweisung an eine andere Schule endet, ist selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Eine Anrechnung des vorläufigen Ausschlusses auf später verhängte Ausschlussmaßnahmen (bisher Abs. 1 Satz 3) steht auch ohne explizite gesetzliche Regelung im Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters als zuständiger Person.

Zu Nr. 2:

Der Inhalt entspricht dem bisherigen Art. 87 Abs. 2 BayEUG. Es erfolgen folgende Änderungen:

Die bisherige Verbindung mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG entfällt. Die Sicherungsmaßnahmen sind künftig unabhängig von der Ordnungsmaßnahme möglich, hierdurch gewinnen die Schulen Flexibilität.

Der bisherige Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird in einer Nummer zusammengefasst und dabei gestrafft.

Zu Nr. 47 – Art. 88 BayEUG:

Zu Abs. 1:

Die Zuständigkeitsregeln werden an die Änderungen in Art. 86 Abs. 2 BayEUG angepasst.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zwingend zu beteiligenden Stellen, um eine schnellere und effektivere Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ermöglichen. Hierdurch kommt es auch zu einer Stärkung der Eigenverantwortung der Schulleitung.

Veränderungen und Verschlankungen in der Zuständigkeit ergeben sich für die Maßnahmen der Entlassung und des Ausschlusses von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten (Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 BayEUG). Über die Entlassung entscheidet die Lehrerkonferenz künftig selbstständig und ohne Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörde. Über den Ausschluss von mehreren Schulen einer oder mehrerer Schularten entscheidet künftig nicht mehr das Staatsministerium (auf Antrag der Lehrerkonferenz), sondern die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Überdies ergibt sich die notwendige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bereits aus Art. 31 BayEUG, wonach die Schulen das zuständige Jugendamt unterrichten sollen, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist im Wege der Anhörung im Rahmen des Verfahrens zudem nach wie vor möglich, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 4 BayEUG. Künftig wird diese Anhörungsmöglichkeit zum einen nicht mehr auf bestimmte Maßnahmen beschränkt und zum anderen in das Ermessen des entscheidenden Gremiums gestellt. Hierdurch entsteht eine größere Flexibilität für die Schulleitungen. Da außerdem kein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mehr erforderlich ist, werden hierdurch auch die Verfahrenszeiten verkürzt.

Auch der Elternbeirat kann künftig je nach Bedarf bei Maßnahmen der Entlassung oder des Ausschlusses angehört werden, soweit dies beantragt wird, vgl. Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayEUG. Die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei Ablehnung des Elternbeirats bei 2/3-Mehrheit und deren Entscheidung entfallen künftig.

Zu Abs. 2:

Zum einen erfolgen redaktionelle Anpassungen. Zum anderen entfällt auch bei der Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Nr. 2 BayEUG das zwingende Einvernehmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Auf die Ausführungen zu den Änderungen zu Abs. 1 darf verwiesen werden.

Durch die Vereinfachung der Zuständigkeiten und Reduzierung der zuständigen Stellen werden schnellere und effektivere Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Somit werden die Eigenverantwortung der Schulleitung und die Rechte der Lehrerkonferenz gestärkt.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Aufnahme des Verfahrens für die Wiederzulassung, die bislang in Art. 88a BayEUG geregelt war.

Zu Abs. 4:

Die Anhörungsrechte vor der jeweiligen Entscheidung sind künftig in Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 geregelt. Es erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die bisherige zwingende Anhörung der Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen bei bestimmten Maßnahmen wird dahingehend geändert, dass dies künftig nach Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bei allen Ordnungsmaßnahmen mit Verwaltungsaktcharakter (Art. 86 Abs. 2 Nr. 3ff. BayEUG) auf Antrag erfolgt. Überdies kann das zuständige Gremium im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Personen bei allen Maßnahmen einbeziehen, soweit dies erforderlich erscheint. Es erfolgt somit keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten.

Der bisherige Satz 3 wird – redaktionell angepasst – als Satz 2 weitergeführt.

Der bisherige Satz 3 wird ebenfalls redaktionell angepasst und ist künftig in Satz 5 zu finden.

Zu Abs. 5:

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und weitestgehend lediglich redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Anpassung erfolgt dahingehend, dass künftig frühere Erziehungsberechtigte nur noch dann unterrichtet werden müssen, wenn für eine Ordnungsmaßnahme die Lehrerkonferenz nötig ist. Die Einschränkung der Unterrichtungspflicht auf schwere Ordnungsmaßnahmen erfolgt auch zur besseren Wahrung der Persönlichkeitsrechte volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 5 ist aufgrund der Streichung des zwingenden Einvernehmens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht mehr erforderlich. Der künftige Abs. 6 entspricht dem jetzigen Abs. 6 und wird lediglich redaktionell gestrafft.

Zu Nr. 48 – Art. 88a BayEUG:

Siehe hierzu die Begründungen zu Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 2 BayEUG.

Zu Nr. 49 – Art. 89:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 50 – Art. 92 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 51 – Art. 100 BayEUG:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 52 – Art. 113b BayEUG:

Die datengestützte Qualitätsentwicklung im Schulwesen ist auf internationaler und nationaler Ebene von überragender Bedeutung. Bildungspolitik und -administration identifizieren auf der Grundlage von Daten frühzeitig Steuerungsbedarf und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Die Digitalisierung von Diagnostikinstrumenten schafft hierfür eine wesentliche Grundlage, um „von Daten zu Taten“ zu gelangen.

Leistungsdaten (Outputkomponente) sind ein wesentlicher Baustein einer systemisch kohärenten datengestützten Qualitätsentwicklung. Bisher werden die Leistungsdaten mit den Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten und Jahrgangsstufentests papierbasiert zentral an allen bayerischen Schulen erhoben.

Durch die Digitalisierung zunächst der Vergleichsarbeiten (Vorhaben TBA – Technologiebasiertes Assessment) können diese Daten einerseits für die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen verfügbar bleiben, andererseits ohne weiteren Aufwand gleichermaßen aus dem System heraus als Ergebnisstatistik verfügbar gemacht werden.

Dabei sollen die Ergebnisse zusammenhängender Leistungserhebungen einander pseudonymisiert zugeordnet werden, um Leistungsentwicklungen im „Längsschnitt“ erkennbar zu machen. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung von Leistungsdaten oder eine Verknüpfung zwischen Daten der Ergebnisstatistik und Daten der amtlichen Schulstatistik erfolgt weiterhin nicht.

Das Technologiebasierte Assessment (TBA-I) und die Erweiterung des Technologiebasierten Assessments auf Längsschnittbeobachtungen (TBA-II) werden in das BayEUG wie folgt integriert:

Zu Abs. 5:

Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt. Durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ wird die Terminologie konsequenter am Statistikrecht orientiert. Eine Aussage zur Anonymität der Daten kann dabei entfallen. Die zulässigen Erhebungsmerkmale der Ergebnisstatistik sind in Art. 113b BayEUG abschließend geregelt. Eine Bezeichnung dieser Daten als anonym oder personenbezogen hat daneben keine Regelungswirkung.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG erfasst bislang die zentral gestellten ländereigenen Orientierungsarbeiten und Jahrgangsstufentests. Aufgenommen werden nun die zentral gestellten länderübergreifenden Kompetenztests, um diese ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand für das Bildungsmonitoring als Ergebnisstatistik verfügbar zu machen.

Länderübergreifende Kompetenztests sind zu Zwecken der Qualitätssicherung auf Anweisung des Staatsministeriums landesweit durchzuführen. Die Anweisung beinhaltet eine Entscheidung über die Teilnahme. Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) ermöglicht dabei die Anordnung der Teilnahme durch die Verwaltung auch aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Länderübergreifende Kompetenztests sind insbesondere die Vergleichsarbeiten, die den Kompetenzstand in Relation zu grundlegenden Bildungszielen überprüfen.

In Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG wird ergänzend zur Erfassung der erreichten Punkte je Aufgabe die insbesondere bei Vergleichsarbeiten erfolgende Erfassung der erreichten Kompetenzstufen aufgenommen.

Zu Abs. 7 Satz 2:

In Art. 113b Abs. 7 Satz 2 BayEUG werden als neue Nr. 4 die länderübergreifenden Kompetenztests hinzugefügt.

Zu Abs. 7 Satz 3:

Die Ergebnisstatistiken für länderübergreifende Kompetenztests werden an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen einmal jährlich durchgeführt.

Zu Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 und 2:

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG wird zwischen den unterschiedlichen eingesetzten Infrastrukturen (bereitgestellte Verfahren) unterschieden.

Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 BayEUG erfasst die unveränderte Regelung zur Amtlichen Schulstatistik und den Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2.

In Art. 113b Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BayEUG wird das „bereitgestellte Verfahren“ aufgenommen. Die Entscheidung über das konkret einzusetzende Verfahren liegt in der Organisationshoheit des Staatsministeriums.

Zu Abs. 9 Satz 2:

Art. 113b Abs. 9 Satz 2 und 3 BayEUG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms für Leistungsmessungen gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 1 BayEUG. Es wird für jeden Datensatz ein nicht rückschlüsselbares Pseudonym erzeugt.

Das Pseudonym soll bereits an der Schule generiert werden, um die Weitergabe identifizierender Daten zu minimieren.

Die Sicherheit des Pseudonymisierungsverfahrens orientiert sich an den hohen Standards, die beispielsweise in Art. 32 DSGVO gefordert werden.

Zu Abs. 9 Satz 3:

Art. 113b Abs. 9 Satz 3 BayEUG nimmt für die beiden unterschiedlichen in Satz 1 und 2 genannten Pseudonymen die bisherige Regelung von Satz 2 auf, dass diese jeweils so zu gestalten sind, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. Hierbei wird bereits die geänderte Formulierung aus dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/8568 – dort Änderung § 39) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Ergebnisstatistiken gemäß Art. 113b Abs. 5 Nr. 2 BayEUG bleibt unverändert. Der bisherige Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG wird in Art. 113b Abs. 9 als Satz 3 BayEUG verschoben.

Zu Abs. 9 Satz 4:

Art. 113b Abs. 9 Satz 4 BayEUG nimmt für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 113b Abs. 5 Satz 2 BayEUG auf. Die papierbasierten Abschlussprüfungen unterscheiden sich in der Testzuteilung, Durchführung

und Rückmeldung wesentlich von den digital durchgeführten länderübergreifenden Kompetenztests.

Zu Nr. 53 – Art. 113c BayEUG:

Redaktionelle Straffung der Vorschrift, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nr. 54 – Art. 114 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen bzw. Folgeänderungen.

Zu Nr. 55 – Art. 120 BayEUG:

Folgeänderungen.

Zu Nr. 56 – Art. 122 BayEUG:

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zu Nr. 57 – Art. 123 BayEUG:

In Art. 123 Abs. 4 BayEUG wird noch auf außer Kraft getretene Vorschriften des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) verwiesen, sodass dieser aufgehoben wird.

Zu § 2 – Weitere Änderung BayEUG:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang „Telekolleg“ wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Er wird durch den Lehrgang „kolleg24“ ersetzt, der ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführt wird. Die Präsenztage des „kolleg24“ werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen stattfinden. Deshalb wird die Aufsicht über das „kolleg24“ entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Durch das Auslaufen des „Telekolleg“ ist die Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h BayEUG daher aufzuheben.

Zu §§ 3 und 4 – Änderung des BaySchFG:

Wie im BayEUG ist auch im BaySchFG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen und entsprechend der Begriff „Krankenhaus“ durch „Klinik“.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 – Änderung des BayPVG:

Wie im BayEUG ist auch im BayPVG der Begriff „Schule für Kranke“ durch „Klinikschule“ zu ersetzen.

Zu § 6 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Abweichend davon soll § 2 wegen der zum 1. Oktober 2026 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021) erst zum 2. Oktober 2026 in Kraft treten, sodass die Reihenfolge in Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG korrekt ist. Zudem soll § 4 zum 2. Januar 2027 in Kraft treten, da Art. 30 BaySchFG auch im Rahmen des insoweit zum 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Haushaltsgesetzes 2026/2027 geändert wird. Da es in der dortigen Fassung noch „Schule für Kranke“ heißt, wurde zur Vermeidung einer nochmaligen Änderung ein späteres Inkrafttreten bestimmt.

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften – KMS II.1-BS4600.11/1 vom 17.03.2026

Zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Nr. 30 – Art. 56 BayEUG

Die Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen ist angesichts der wissenschaftlich belegten, vielfältigen negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen klar zu befürworten. Schule muss ein geschützter Raum bleiben; der Stellenwert sozialer Interaktion ist hinreichend belegt und ausführlich dargelegt worden. Eine Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 8 bis 10 wäre aus unserer Sicht vertretbar – nicht nur im Sinne einer praktikablen Umsetzung. Viele Schulen schließen bereits – aus den genannten Gründen – für alle Jahrgangsstufen eine private Handy-Nutzung in der Pause aus und haben dies in ihren Hausordnungen verankert.

zu Nr. 44 ff. – Art. 86 ff. BayEUG

Die Verschlankung der Verfahren zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Vereinfachung der Zuständigkeiten der zu beteiligenden Stellen können Verfahren zweifelsohne schneller durchgeführt werden, die Eigenverantwortung der Schule und die Position der Schulleiterin/des Schulleiters als Behördenleitung wird gestärkt.

Mit der Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse und der damit einhergehenden Ermessens- und Beurteilungsspielräume steigt für die Schulleiterinnen und Schulleiter gleichzeitig das Risiko, dass erlassene Verwaltungsakte im Rahmen eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen formeller oder materieller Rechtswidrigkeit beanstandet werden. Eltern hinterfragen zunehmend Entscheidungen der Schule, bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte ist es Aufgabe der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Lehrerkonferenz, sich damit auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund kommt einer rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung –

insbesondere der ordnungsgemäßen Sachverhaltsermittlung, der pflichtgemäßen Ermessensausübung sowie einer nachvollziehbaren und vollständigen Begründung – eine erhöhte Bedeutung zu, um einer gerichtlichen Überprüfbarkeit standhalten zu können. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule, die zu begrüßen ist, führt zu einer entsprechenden Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs und damit einhergehend der Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz der Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren.

Die Klarstellung, dass Sicherungsmaßnahmen auch bei einer Selbstgefährdung und präventiv auf Grundlage einer (nachvollziehbar begründeten) Gefahrenprognose angeordnet werden können und die Gefährdungssituation nicht erst abgewartet werden muss, erhöht für die Schulen vor Ort im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Rechtssicherheit und erweitert die verfügbaren Handlungsspielräume.

zu Nr. 51 – Art. 113b BayEUG

Ausdrücklich positiv zu erwähnen ist der Aufbau einer Infrastruktur für computerbasiertes Testen im Sinne einer datenbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Mit den vorgesehenen Neuregelungen beseht Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Kaufbeuren, 02. April 2026

Cornelia Lipinski, Landesvorsitzende VBR

Stellungnahme des Landesschülerrats in Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG sowie weiterer Rechtsvorschriften (Stand 2026/2027)

Präambel

Der Landesschülerrat Bayern versteht sich als konstruktiver Partner in der bayerischen Bildungspolitik, dessen Ziel es ist, die Schule von morgen aktiv und schülerorientiert mitzugestalten. Wir danken der Staatsregierung für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) sowie weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Die im Entwurf enthaltenen Modernisierungen spiegeln an vielen Stellen das Bemühen wider, unser Bildungssystem an aktuelle gesellschaftliche Erfordernisse anzupassen. Dennoch sieht sich der Landesschülerrat in der Verantwortung, für die über 1,7 Millionen Schülerinnen und Schüler im Freistaat auf tiefgreifende strukturelle und pädagogische Bedenken hinzuweisen. Insbesondere dort, wo bewährte demokratische Mitwirkungsrechte geschwächt oder die pädagogische Autonomie der Schulen durch starre Verbote ersetzt werden soll, sehen wir dringenden Korrekturbedarf.

Unsere Kritikpunkte und Forderungen im Detail:

1. **Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“**: Der Landesschülerrat Bayern begrüßt die geplante Umbenennung der „Schule für Kranke“ in „Klinikschule“ sehr. Dieser Schritt ist eine längst überfällige Anerkennung einer diskriminierungsfreien und wertschätzenden Terminologie.
   Die bisherige Bezeichnung wirkte stigmatisierend und reduzierte junge Menschen in besonderen Lebenssituationen auf ihr Krankheitsbild. Die neue Bezeichnung rückt stattdessen den Ort des Lernens und die pädagogische Begleitung in den Vordergrund. Damit wird der Identität der betroffenen Schülerinnen und Schüler deutlich besser Rechnung getragen.

2. **Zu Änderung des Art. 62 Abs. 8 BayEUG: Sicherung der SMV-Strukturen:**
   Der Landesschülerrat Bayern spricht sich entschieden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 62 Abs. 8 BayEUG aus. Die darin vorgesehene Verlagerung der Regelungen zur Klassensprecherversammlung in die Bayerische Schulordnung (BaySchO) würde die Grundstruktur der Schülervertretung im Freistaat massiv schwächen. Eine Verankerung im Gesetz bietet eine

demokratische Beständigkeit, die weit über die Ebene einer Verordnung hinausgeht.

Während Änderungen am BayEUG eine parlamentarische Debatte und die Zustimmung des Bayerischen Landtags erfordern, könnte die Schulordnung durch das Staatsministerium auf dem Verordnungsweg angepasst werden. Dadurch entfallen die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler der direkten parlamentarischen Kontrolle und es entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die gesamte Schülermitverantwortung. Die aktuelle gesetzliche Festschreibung garantiert eine strukturelle Stabilität, die nicht kurzfristig oder ohne breite öffentliche Diskussion verändert werden kann. Eine Herabstufung auf die Ebene der BaySchO würde hingegen die theoretische Möglichkeit eröffnen, bewährte Strukturen der Schülervertretung einseitig einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für die Schülerschaft im Freistaat ist die aktuelle Verankerung im BayEUG zudem ein unverzichtbares Zeichen der Wertschätzung und der demokratischen Teilhabe. Um die Kontinuität und rechtliche Absicherung dauerhaft zu gewährleisten, fordert der Landesschülerrat, dass diese Regelungen weiterhin als fester Bestandteil im BayEUG verankert bleiben.

3. **<u>Kritik am pauschalen Smartphone-Verbot an Schulen:</u>**
   Der Landesschülerrat übt deutliche Kritik an der geplanten Einführung eines pauschalen Smartphone-Verbots bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe. Die Begründung der Staatsregierung, Schülern dieser Altersstufe fehle es an ausreichenden Selbstregulationsfähigkeiten, greift laut dem Landesschülerrat zu kurz und verkenne die digitale Lebensrealität der jungen Generation. Anstatt Medienkompetenz durch pädagogische Begleitung aktiv zu fördern, setzt dieser Entwurf einseitig auf Restriktionen. Diese verlagern die Nutzung digitaler Geräte lediglich in unkontrollierte, intransparente Räume.

   Besonders widersprüchlich erscheint hierbei die Diskrepanz zur weiteren Schullaufbahn: Während ab der Jahrgangsstufe der flächendeckende Einsatz von Tablets vorgesehen ist, sollen dieselben Schüler zuvor jahrelang systematisch von digitaler Teilhabe ausgeschlossen werden. Dieser „Kaltstart" offenbart ein strukturelles Defizit in der bildungspolitischen Kohärenz. Ein pädagogisch wertvoller Umgang mit Medien lässt sich nicht durch Abwesenheit erlernen, sondern nur durch eine kontinuierliche Heranführung, die frühzeitig beginnt und nicht abrupt mit einem Stichtag einsetzt.

4. **<u>Forderung</u>:**
   Der Landesschülerrat Bayern fordert daher, die Subsidiarität und Schulautonomie zu stärken und auf ein starres, landesweites Verbot zu verzichten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sollte stattdessen verbindliche Leitlinien formulieren und den Schulen vor Ort die Entscheidungskompetenz über die konkrete Ausgestaltung überlassen. Regelungen zur Smartphone-Nutzung müssen im Rahmen der Schulfamilie – unter gleichberechtigter Einbeziehung von Schülern, Lehrkräften und Eltern im Schulforum – erarbeitet werden. Nur durch partizipativ gestaltete Konzepte entstehen Akzeptanz und ein nachhaltiges Verantwortungsbewusstsein. Wir fordern die Staatsregierung auf, Vertrauen in die pädagogische Gestaltungskraft der Schulen und in die Mitwirkungsrechte der Schülerschaft zu setzen.

<u>Abschließende Bewertung:</u>

Abgesehen von den oben genannten Kritikpunkten begrüßt und unterstützt der Landesschülerrat Bayern alle übrigen Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesschülerrat in Bayern

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)

BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
80327 München

Per E-Mail an Herrn Richter
(christian.richter@stmuk.bayern.de) und
Frau Rouil (maria.rouil@stmuk.bayern.de)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 14.04.2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Verbandsanhörung
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.11/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I. Die Umbenennung der Schulen für erkrankte Kinder in Klinikschulen begrüßen wir als zeitgemäße Anpassung an ein heute übliches Wording und Verständnis.
II. Ebenfalls begrüßen wir die Medienregulation.
III. Hinweisen möchten wir darauf, dass spezialisierte KI-Tools, wie sie auch auf Smartphones verfügbar sind, für blinde und sehbehinderte Menschen wesentliche Vorteile bei der Objekt-, Produkt- und Bilderkennung und -beschreibung bieten. Darüber hinaus können Smartphones hilfreiche Assistenten bei Orientierung, Mobilität und für behinderungsbedingte Recherchezwecke sein. Wir möchten dabei keinesfalls dafür argumentieren, dass Smartphones zur schulischen Grundausstattung werden müssen. Es sollte vielmehr einen sinnvollen Rahmen geben, in

welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen diese Geräte gezielt und gesteuert nutzbringend eingesetzt werden können.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

Bayerischer Elternverband e.V.

Landesvorsitzender Martin Löwe

Bayerischer Elternverband e. V. • Martin Löwe • Egerlandweg 7 • 83024 Rosenheim

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialrat Richter
Frau Rouil

Per E-Mail

Landesvorsitzender
Martin Löwe
Mobil: +49 (0) 172 8621281
E-Mail: martin.loewe@bev.de

Landesgeschäftsstelle
Egerlandweg 7, 83024 Rosenheim
Telefon: +49 (0) 8031 7968743
Fax: +49 (0) 8031 7968756
E-Mail: info@bev.de

Internet
www.bayerischer-elternverband.de

Bankverbindung
Bayerischer Elternverband e. V.
IBAN: DE62 7625 0000 0000 0079 48
BIC: BYLADEM1SFU (Stadtspk. Fürth)

14. April 2026

II.1-BS4600.11/1
Stellungnahme des Bayerischen Elternverbands zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Richter,
sehr geehrte Frau Rouil,

der Bayerische Elternverband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ihrer Bitte entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01F6 eingetragen sind und der Veröffentlichung unserer Stellungnahme nichts entgegensteht.

Unsererseits bitten wir wiederholt, im Rahmen von Anhörungsverfahren zu Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen grundsätzlich eine synoptische Darstellung der Änderungen zur Verfügung zu stellen, wie sie in anderen Staatsministerien selbstverständlich ist. Diese würde uns die Arbeit sehr erleichtern.

Die beabsichtigten Änderungen des BayEUG begrüßen wir im Grunde. Zu Nummer 30. b) – Ausweitung des Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände – nehmen wir jedoch wie folgt explizit Stellung.

Nr. 30. b) – Art. 56 Abs. 5 BayEUG (Verwendung von digitalen Endgeräten)

Die bloße Ausweitung des bereits bestehenden Verbots der privaten Nutzung digitaler Endgeräte auf die weiterführenden Schulen bis einschließlich der siebten Jahrgangsstufe bringt unseres Erachtens nicht den erwünschten Effekt.

Die Schwäche dieser Regelung sehen wir darin, dass nur von „digitalen Endgeräten" die Rede ist. Es findet keine Unterscheidung zwischen privaten und schulischen Geräten statt. Zudem ist lediglich die „Verwendung" untersagt, das Mitbringen in den Unterrichtsraum und die Präsenz des Gerätes auf dem Schultisch jedoch nicht.

In vielen Schulen hat sich die Praxis etabliert, dass private Smartphones aktiv zur Unterrichtsgestaltung und Organisation eingesetzt werden. Dies führt dazu, dass die Geräte dauerhaft auf den Tischen präsent sind – mit entsprechenden Ablenkungspotenzialen für die Kinder und pädagogischen Herausforderungen für die Lehrkräfte. Eine permanente Kontrolle durch die Lehrkraft auf regelkonforme Nutzung der Geräte würde laut Schilderungen von Lehrkräften den Unterrichtsablauf derart beeinträchtigen, dass dies regelmäßig unterbleibt. Wir Eltern beobachten, dass die permanente Ablenkung die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zunehmend schmälert und Unterricht immer ineffektiver werden lässt.

Die benannte Praxis halten wir auch für bedenklich, weil hierdurch quasi ein Smartphonezwang durch die Hintertür eingeführt wird. Dies verletzt das Erziehungsrecht der Eltern, die im Sinne informationeller Selbstbestimmung und Förderung analoger Kompetenzen ihre Kinder bewusst nicht frühzeitig mit dem Smartphone konfrontieren wollen. Zudem ist nicht allen Familien die Anschaffung eines eigenen Smartphones für das Schulkind möglich, womit die Schule Benachteiligung aufgrund sozioökonomischer Unterschiede noch verschärft.

Ein Verbannen der privaten Geräte aus dem Unterrichtsraum würde unseres Erachtens viele Probleme entschärfen. Schulen, die im Rahmen der Hausordnung ein solches Verbot realisiert und z. B. in sog. Handygaragen investiert haben, berichten uns von positiven Entwicklungen. Eine allgemeine rechtliche Grundlage für ein solches Verbot fehlt den Schulen jedoch, so dass für schulindividuelle Regelungen Auseinandersetzungen mit Eltern, die ihre Kinder permanent erreichbar wissen wollen, unausweichlich sind.

Der BEV fordert daher eine Gesetzesänderung, die

1. das Mitbringen privater digitaler Endgeräte in den Unterrichtsraum ausnahmslos untersagt,
2. jedoch schulindividuelle Regelungen für die Nutzung der Geräte außerhalb des Unterrichts ermöglicht und
3. schuleigene, auf minimales Ablenkungspotential und pädagogisch sinnvolle Anwendungen konfigurierte digitale Endgeräte für den Einsatz im Unterricht vorschreibt.

Uns ist bewusst, dass diese Forderung über die bloße Änderung des Art. 56 BayEUG hinausgeht. Da das vorliegende Änderungsgesetz die aufgezeigten Probleme jedoch nicht löst, muss früher oder später eine entsprechende Regelung erfolgen. Wir meinen: Je früher desto besser ist es für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und uns Eltern.

Für Rückfragen und weitere Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Löwe, Landesvorsitzender

BAYERISCHER
REALSCHULLEHRERVERBAND e.V.
Geschäftsführender Vorstand

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Per E-Mail an Herrn Christian Richter
und Frau Maria Rouil

14. April 2026

Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung des BayEUG:
Evaluation der digitalen Nutzungskultur – Notwendigkeit eines Trennungsprinzips zwischen Lernmittel und Privatgerät

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Realschullehrerverband (brlv) dankt für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir nehmen Bezug auf die geplante Änderung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG. Unter Berücksichtigung der Genese der Reform von 2022, welche den Schulen bewusst Flexibilität einräumte, fordern wir für die Realschulen eine Einschränkung, die den Erziehungsauftrag stärkt, ohne die digitale Zukunftsfähigkeit zu beschneiden:

1. **Konsequenter Schutzraum durch Verbot privater Nutzung**

   Die Erfahrungen seit 2022 zeigen, dass die „selbstgesteuerte Medienregulation“ die Kinder und Jugendlichen oft überfordert. Der brlv sieht daher die Ausweitung des Verbots der **privaten** Nutzung (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) auf die Jahrgangsstufen **5 bis 10** an den Realschulen als erforderlich. Dies entlastet die Schulen von der Notwendigkeit, komplexe Nutzungsordnungen z.B. für den Pausenbereich, die Mittagszeit oder andere Zeiten, in denen kein planmäßiger Unterricht stattfindet, zu verteidigen. Zusätzlich wird die ungesteuerte Bildschirmzeit signifikant reduziert. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Unterscheidung der Schülerinnen und Schüler, ob sie der siebten oder der achten Jahrgangsstufe angehören, im Alltagsbetrieb schwer umsetzbar ist.

2. **Sicherung der unterrichtlichen Nutzung ab Jahrgangsstufe 5**

   Gleichzeitig warnt der brlv davor, die digitale Arbeit im Unterricht durch eine missverständliche Gesetzessystematik zu erschweren. An der Realschule ist der Einsatz digitaler Endgeräte als **Lern- und Arbeitsmittel bereits ab der 5. Jahrgangsstufe etabliert**.

- Die Schulen haben in den vergangenen Jahren hochwirksame Konzepte entwickelt, die **förderfähig** sind und bleiben müssen.
- Ein technologiegestützter Unterricht darf nicht durch das pauschale Verbot der „außerunterrichtlichen“ Nutzung stigmatisiert werden. Es muss im Gesetzestext (oder der Begründung) klarer hervorgehen, dass die Nutzung zu **unterrichtlichen Zwecken** (Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) unabhängig von einer Jahrgangsstufe explizit gewollt ist.

3. **Notwendigkeit der Klarstellung**
   Wir fordern eine Formulierung, die sicherstellt, dass die **unterrichtlich induzierte Nutzung** (auch in Freistunden oder zur Vorbereitung in der Schule) als pädagogisch wertvolle Zeit anerkannt wird, während die **private Unterhaltungsnutzung** (Social Media, Gaming) konsequent unterbunden wird.

Stellungnahme des brlv zur geplanten Änderung der Art. 86 bis 88 BayEUG

Der Gedanke einer Verfahrensvereinfachung und Verschlankung der zu beteiligenden Stellen wird begrüßt. Auch die wiederum wachsende Entscheidungskompetenz der Dienststellen zeigt die Bedeutung der Eigenverantwortlichen Schule mit einer starken Schulleitung und Schulverwaltung. Allerdings führen diese Änderungen zu erhöhtem Arbeitsaufwand an den Schulen vor Ort führen. Daher muss dem erneut wachenden Verantwortungsbereich der Schulleitungen personell und finanziell Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung der Schulaufsicht in rechtlich komplexen Sachverhalten muss dabei weiterhin möglich sein. Obwohl also das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und die Verschlankung der zu beteiligenden Stellen (Art. 88 BayEUG-E) unterstützt wird, warnen wir nachdrücklich davor, dass die intendierte Effizienzsteigerung mit Alleinentscheidung der einzelnen Dienststelle zu einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler vor Ort in vergleichbaren Fällen an einer anderen Dienststelle führen könnte. Gerade in einem Umfeld zunehmender rechtlicher Anfechtungen durch Elternhäuser muss die **Einbeziehung der Schulaufsicht bei komplexen Sachverhalten weiterhin zwingend möglich und strukturell verankert bleiben**, um die Schulleitungen vor Ort juristisch abzusichern und eine Vergleichbarkeit in der Auslegung der Handlungsspielräume zu gewährleisten.

Zur Klärung, ob die Gesetzesänderung in diesem Punkt ihren intendierten Zweck erfüllt, empfiehlt der brlv mit Inkrafttreten ein begleitendes Monitoring auf den Weg zu bringen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Ulrich Babl
Landesvorsitzender

brlv | Dachauer Str. 44 a | 80335 München | Tel. 089 553876 | Fax 089 553819 | www.brlv.de | E-Mail: info@brlv.de

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per E-Mail an:
christian.richter@stmuk.bayern.de
maria.rouil@stmuk.bayern.de

München, 13.04.2026

Verbandsanhörung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch vom 17.03.2026
Ihr Zeichen II.1-BS4600.11/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Wunsch,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Nr. 20: JAMI – Jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen (Art. 32a BayEUG)
Die Überführung in das Regelangebot ist pädagogisch der richtige Schritt. Es darf aber kein Sparmodell werden. Inklusion und flexible Lernzeiten erfordern zwingend strukturelle Ressourcen wie mehr Lehrerstunden (z. B. für Teamteaching) und kleinere Klassen. Ohne diese Entlastung geht das Konzept zulasten der Lehrkräftegesundheit.

Bavariaring 37 · 80336 München · Postfach 15 02 09 · 80042 München · Telefon: 089 721001-25 · buero-praesidentin@bllv.de

Zu Nr. 23: Befreiung von der Sprachstandserhebung (Art. 37 BayEUG)
Die Befreiungsmöglichkeit durch eine logopädische Erklärung ist ein gutes Beispiel für sinnvolle Entbürokratisierung. Das verhindert Doppeltestungen, entlastet Kinder sowie Grundschulen.

Zu Nr. 30: Ausweitung des Handyverbots (Art. 56 BayEUG)
Die Ausweitung auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 ist aus Sicht der Schülergesundheit und -entwicklung als Ausweitung des altersangemessenen Schutzraums sinnvoll. Ein reines Nutzungsverbot in der Pause ersetzt jedoch keine Medienpädagogik. Zudem bedeutet die Durchsetzung im Schulalltag mehr Kontrollaufwand. Wir brauchen für eine echte Begleitung mehr Zeit und Ressourcen für den Aufbau von Medienkompetenzen bei unseren Schülerinnen und Schülern.

Zu Nr. 46
Art.88 Abs.4 BayEUG neue Fassung:

1. Verpflichtende Anhörung der Schülerinnen und Schüler bei Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG,
Änderung des Art.88 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG in Art. 88 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayEUG

Die vorgesehene Neuregelung, wonach nach der Gesetzesbegründung künftig bei sämtlichen Ordnungsmaßnahmen eine vorherige Anhörung vorgesehen ist, begegnet aus Sicht des Verbandes erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken.
Durch den neuen Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 1 sollen Schülerinnen und Schüler „in den Fällen des Art.86 Abs.2 und Art.87 Nr.2“ BayEUG angehört werden. Damit ist auch eine Anhörungspflicht für den einfachen Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 1 BayEUG) und den verschärften Verweis (Art.86 Abs.2 Nummer 2 BayEUG) vorgesehen.
Nach der gefestigten Rechtsprechung des BayVGH sind der schriftliche Verweis sowie der verschärfte Verweis keine Verwaltungsakte (vgl. z.B. VGH München, Beschluss v. 10.10.2024 – 7 ZB 23.317; VGH München Beschluss v. 31.03.2025 – 7 C 25.502). In der Konsequenz findet die allgemeine Anhörungspflicht nach Art. 28 BayVwVfG damit keine Anwendung.
Die nun geplante Regelung führt daher zu einer bewussten Erweiterung der verfahrensrechtlichen Anforderungen über das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht hinaus. Denn der Verweis und der verschärfte Verweis werden – wie bisher – weiterhin dogmatisch als Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BayEUG eingeordnet, ohne dass deren rechtliche Qualifikation als „Nicht-Verwaltungsakt“ angepasst wird.

Zudem ist es widersprüchlich, dass in Art.88 Abs.4 Satz 1 Nummer 2 BayEUG (neue Fassung) eine Anhörungspflicht bei Erziehungsberechtigten nur für Verwaltungsakte gem. Art.86 Abs.2 Nummer 3 ff. BayEUG gelten soll und für den betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin für sämtliche Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 BayEUG, obwohl der Verweis und der verschärfte Verweis keinen Verwaltungsakt darstellen.
Der Amtsermittlungsgrundsatz gem. Art.24 BayVwVfG erfordert ohnehin, dass bei der Sachverhaltserforschung zu einem schulischen Fehlverhalten der betroffene Schüler befragt wird. Warum eine gesonderte Anhörung der Schüler daher als ausdrückliche Anhörungsvorschrift deklariert wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar.
Bereits derzeit zeigt sich in der Praxis eine erhebliche Fehleranfälligkeit bei der Durchführung von Anhörungen im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen.

- Eine verpflichtende Anhörung in allen Fällen wird diese Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.
- Verfahrensfehler führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme und eröffnen Anfechtungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungen der Rechtsabteilung bereits jetzt eine deutlich steigende Tendenz zur anwaltlichen Überprüfung und Anfechtung schulischer Ordnungsmaßnahmen zu verzeichnen ist. Die Ausweitung der Verfahrenspflichten wird voraussichtlich zu einer erheblichen Zunahme von Anfechtungsverfahren führen.

2. Erweiterte Anhörungsmöglichkeiten weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG, Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG neue Fassung

Bereits nach geltender Rechtslage besteht bei Maßnahmen, über die etwa die Lehrerkonferenz entscheidet, die Möglichkeit für Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, eine persönliche Anhörung zu beantragen. Zugleich besteht eine Pflicht der Schule, auf diese Rechte hinzuweisen. Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig.
Die zusätzliche, pauschal formulierte Öffnung für die Anhörung „weiterer Verfahrensbeteiligter“ ist rechtlich unklar und systematisch nicht überzeugend:
Die neue Vorschrift in Art.88 Abs.4 Satz 4 BayEUG folgt direkt nach dem Antragsrecht der Schüler und Eltern zur persönlichen Anhörung von bestimmten Schulbeteiligten in Art.88 Abs.4 Satz 3 BayEUG (neue Fassung). Es bleibt damit offen, ob es sich bei der Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter gem. Art.24 BayVwVfG um eine Anhörung von Amts wegen oder nur auf Antrag handelt. Die ungenaue Gesetzesformulierung und Platzierung im Gesetzestext birgt erhebliche Risiken für zusätzliche Verfahrensfehler.
Aus praktischer Sicht ist zu erwarten, dass diese Regelung dazu führen wird, dass die Erziehungsberechtigten vermehrt die Anhörung externer Verfahrensbeteiligter –

insbesondere von Rechtsanwälten – beantragen werden. Dies wird zu einer enormen Verunsicherung bei den Schulen führen.
Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof besteht kein Anspruch von Rechtsanwälten auf Teilnahme an einer Sitzung der Lehrerkonferenz (Disziplinarausschuss) (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. September 2004 –7 ZB 03.2357 –, juris).
Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Verfahrensvorschriften führen in ihrer Gesamtheit zu einer deutlichen Ausweitung der Verfahrensanforderungen, ohne dass ein entsprechender praktischer Nutzen erkennbar ist.
Aus Sicht des Verbandes besteht vielmehr die konkrete Gefahr, dass:

- Ordnungsmaßnahmen aufgrund formaler Fehler häufiger angreifbar werden,
- und sich die bereits erkennbare Tendenz zur anwaltlichen Durchsetzung individueller Interessen weiter verstärkt

3. Aufhebung des bisherigen Art.88 Abs.5 BayEUG, (Nr.46 Buchst. f)

Die ersatzlose Aufhebung des Artikel 88 Absatz 5 BayEUG ist juristisch fehlerhaft.
Durch das Entfallen der Vorschrift entsteht innerhalb des Art. 88 BayEUG ein unmittelbarer Übergang von Art.88 Absatz 4 BayEUG zu Art. 88 Absatz 6 BayEUG, ohne dass eine inhaltliche oder systematische Überleitung erfolgt.
Dies durchbricht die Normstruktur und führt zu vermeidbaren Auslegungsunsicherheiten. Der Gesetzentwurf bedarf zwingend einer Korrektur.
Die geplante Aufhebung von Art. 88 Abs. 5 BayEUG sollte daher zumindest:

- entweder durch eine inhaltlich angepasste Nachfolgeregelung ersetzt werden,
- oder im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich begründet und systematisch eingeordnet werden, um die Kohärenz der Norm zu gewährleisten.

4. Wegfall des Einvernehmens der örtlichen Jugendhilfe bei Ordnungsmaßnahmen gem. Art.86 Abs. 2 Nr.7 BayEUG Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 BayEUG (Nr. 46 Buchst. a)bb); Nr.46, Buchst.b)

Die vorgesehene Änderung, wonach das Einvernehmen der Jugendhilfe bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen nach Art.86 Abs.2 Nr.7 BayEUG und Sicherungsmaßnahmen nach Art.87 Abs.2 BayEUG künftig nicht mehr erforderlich sein soll, gibt Anlass zur Besorgnis.
Es besteht die Gefahr, dass der Wegfall des zwingenden Einvernehmens dazu führt, dass sich externe Unterstützungssysteme wie die örtliche Jugendhilfe bei besonders schwierigen und konfliktbelasteten Einzelfällen faktisch aus der Verantwortung zurückziehen.
Gerade in Fällen einer schulischen Gefährdung ist die Einbindung der Jugendhilfe von zentraler Bedeutung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler befinden sich häufig in komplexen sozialen und persönlichen Problemlagen, die durch schulische Maßnahmen allein nicht aufgefangen werden können. Der Wegfall des Einvernehmens führt auch hier zu der Gefahr, dass sich die Jugendhilfe aus besonders konfliktbelasteten Fällen zurückzieht und die Verantwortung faktisch auf die Schule verlagert wird. Eine einseitige Verlagerung der Verantwortung auf die Schule wird den tatsächlichen Anforderungen solcher Härtefälle nicht gerecht.
Es ist daher sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit der Jugendhilfe auch künftig verbindlich gewährleistet bleibt und nicht faktisch ausgehöhlt wird.

Zu Nr. 51: Technologiebasiertes Assessment / TBA (Art. 113b BayEUG)
Die rechtliche Verankerung für computerbasiertes Testen (z. B. bei VERA) ist zeitgemäß und bringt eine längst überfällige Entlastung im Schulalltag. Endlich nimmt das System den Lehrkräften die extrem zeitaufwendige und stupide Arbeit des händischen Korrigierens und der manuellen Ergebniseingabe ab. Wichtig bleibt jedoch, dass datengestützte Qualitätsentwicklung immer der Schulentwicklung und individuellen Förderung dienen muss. Sie darf nicht zu einer reinen Output-Steuerung führen.

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Fleischmann

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Bayern

München, den 13. April 2026

An das
Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
z. H. Frau Maria Rouil und Herrn Christian Richter
80327 München

via E-Mail an maria.rouil@stmuk.bayern.de und christian.richter@stmuk.bayern.de

Ihr Zeichen: II.1-BS4600.11/1

Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften - Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern

Sehr geehrte Frau Rouil, sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrter Herr Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Zur geplanten Überführung des Schulversuchs „JAMI“ in das Regelangebot an Mittelschulen (Art. 32a BayEUG) nehmen wir wie folgt Stellung.

Die geplante Überführung des Schulversuchs „JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen“ zum Schuljahr 2026/27 in das Regelangebot wird seitens des Kultusministeriums bzw. des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) mit den pädagogischen Chancen jahrgangsgemischten Lernens begründet. Hervorgehoben

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Bayern
Neumarkter Straße 22 • D-81673 München • Telefon +49 89 54 40 81-0 • Fax +49 89 544 081-22
www.gew-bayern.de • info@gew-bayern.de

werden insbesondere die Förderung selbstständigen Lernens, positive Effekte auf das soziale Miteinander sowie die Möglichkeit flexibler Bildungsbiografien.

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden auch aus gewerkschaftlicher Sicht nicht in Frage gestellt. Allerdings zeigt bereits die Darstellung des Schulversuchs selbst, dass dessen Erfolg an spezifische Rahmenbedingungen geknüpft ist.

So handelte es sich um einen auf vier Jahre angelegten, wissenschaftlich begleiteten Modellversuch mit ausgewählten Schulen. Die Entwicklung geeigneter Unterrichtskonzepte erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem ISB, flankiert durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen sowie zusätzliche personelle Ressourcen. Auch die Evaluation war ausdrücklich ergebnisoffen angelegt („Hier wird sich zeigen, ob die angenommenen positiven Aspekte evident sind." - www.isb.bayern.de) Wissenschaftliche Erkenntnisse aus diesem Schulversuch wurden allerdings noch nicht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die geplante flächendeckende Einführung als verfrüht. Besonders kritisch ist die Frage der Ressourcenausstattung zu bewerten. Aus den vorliegenden Regelungen zum Schulversuch geht hervor, dass für JAMI-Klassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. So werden für die Jahrgangsstufen 5 und 6 unter anderem Anrechnungsstunden für die Einarbeitung sowie zusätzliche Stunden zur Differenzierung gewährt. Diese sind ausdrücklich als Unterstützung für die besonderen Anforderungen des jahrgangsgemischten Unterrichts vorgesehen.

Für eine dauerhafte Implementierung ist jedoch davon auszugehen, dass diese Zusatzressourcen in dieser Form nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Damit würde ein zentrales Gelingensmerkmal des Schulversuchs entfallen.

Gleichzeitig ist unstrittig, dass jahrgangsübergreifender Unterricht mit einem erheblichen Mehraufwand für die Lehrkräfte verbunden ist. Dies betrifft insbesondere die notwendige Differenzierung, die Erstellung individueller Lernmaterialien sowie die Organisation komplexer Lernprozesse innerhalb stark heterogener Lerngruppen. Auch aus der Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an Planung und Durchführung des Unterrichts deutlich steigen.

Die Übertragung eines ressourcenintensiven Modellversuchs in den Regelbetrieb ohne entsprechende strukturelle Absicherung birgt daher das Risiko, dass die angestrebten pädagogischen Effekte nicht erreicht werden können. Stattdessen droht eine Verschärfung der ohnehin angespannten Arbeitssituation an den Mittelschulen.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der bereits im Zusammenhang mit der Einführung vergleichbarer Maßnahmen kritisch diskutiert wurde: Der Eindruck, dass pädagogische Konzepte der Heterogenität auch dazu genutzt werden, strukturelle Probleme – etwa den Erhalt kleiner Schulstandorte oder die Vermeidung zusätzlicher Klassenbildungen – zu

kompensieren. Eine solche funktionale Überdehnung pädagogischer Konzepte ist aus Sicht der GEW abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Modell „JAMI“ unter den Bedingungen eines begleiteten und mit zusätzlichen Ressourcen ausgestatteten Schulversuchs durchaus Potenzial entfalten kann. Die geplante Überführung in den Regelbetrieb ohne gesicherte personelle, zeitliche und strukturelle Voraussetzungen wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht.

Die GEW Bayern empfiehlt daher, von einer vorschnellen Verstetigung des Modells abzusehen. Stattdessen sind zunächst die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation abzuwarten und verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitativ hochwertige Umsetzung im Schulalltag tatsächlich ermöglichen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die im Schulversuch gewährten zusätzlichen Ressourcen dauerhaft erhalten bleiben.
Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass ein pädagogisch sinnvoller Ansatz im Regelbetrieb scheitert und zu einer weiteren Belastung der Lehrkräfte sowie zu Einbußen in der Unterrichtsqualität führt.

Die neue Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 3 zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung wird von der GEW Bayern befürwortet.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Der Zeitraum der vorliegenden Verbändeanhörung vom 17. 3./20.3. 2026 bis 14. 4. 2026 ist mit nur knapp vier Wochen und davon zwei Wochen vollständig in den Osterferien deutlich zu kurz bemessen. Viele unserer schulischen Fachleute sind in dem Zeitraum schlicht nicht zu erreichen. Wir bitten darum und empfehlen sehr, die Zeiträume für Anhörungen deutlich länger zu bemessen und Zeiten der Schulferien möglichst zu vermeiden und ggf. Verlängerungen zu ermöglichen. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat auf die dringende Bitte mehrerer Verbände die Frist zur Äußerung im Rahmen der Verbändeanhörung zur aktuellen Änderung des BayKiBiG z. B. um eine Woche verlängert. Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass ein rechtzeitiger Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in Richtung des notwendigen Zeitpunkts für ein Inkrafttreten neuer Regelungen möglich sein muss.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Bayern
Neumarkter Straße 22 • D-81673 München • Telefon +49 89 54 40 81-0 • Fax +49 89 544 081-22
www.gew-bayern.de • info@gew-bayern.de

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Bayern

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Weinberger
Stellvertr. Vorsitzender der GEW Bayern

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über bernhard.baudler@gew-bayern.de, Tel. 089 / 54 40 81 – 21

Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

Stellungnahme zur Verbandsanhörung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. nimmt im Rahmen der Verbandsanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Stellung, soweit Belange des Gymnasiums sowie der dort betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern und schulischen Mitwirkungsorgane berührt sind.

Die Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf diejenigen Regelungsbereiche, die für das Gymnasium praktische, rechtliche oder pädagogische Relevanz entfalten. Zu den weiteren im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen, die andere Schularten oder ausschließlich schulartübergreifende Randbereiche betreffen, wird daher keine inhaltliche Stellung genommen. Dieses Unterbleiben ist nicht als Zustimmung, sondern allein als Ausdruck einer sachgerechten Beschränkung auf den Zuständigkeits- und Erfahrungsbereich der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. zu verstehen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers, schulrechtliche Regelungen fortzuentwickeln und auf veränderte pädagogische, gesellschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu reagieren. Gerade im Schulrecht bedürfen Reformvorhaben jedoch einer besonders sorgfältigen Abwägung, da sie regelmäßig nicht nur Fragen der Verwaltungsvereinfachung oder Steuerungsoptimierung berühren, sondern zugleich grundrechtlich geschützte Positionen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, die Funktionsfähigkeit schulischer Mitwirkungsstrukturen sowie die pädagogische Eigenverantwortung der Einzelschule.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. die vorgesehenen Änderungen danach, ob sie den besonderen Anforderungen des gymnasialen Schulwesens gerecht werden, ob sie rechtsstaatlich hinreichend eingehegt, praktisch tragfähig und pädagogisch überzeugend ausgestaltet sind und ob sie die gebotene Balance zwischen staatlichem Regelungsanspruch, schulischer Eigenverantwortung und elterlicher Mitverantwortung wahren.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen Kritik an einzelnen Neuregelungen üben, geschieht dies nicht aus grundsätzlicher Reformskepsis, sondern im Interesse einer rechtssicheren, verhältnismäßigen und praxistauglichen gesetzlichen Ausgestaltung, die die Qualität des gymnasialen Bildungswesens stärkt, ohne bewährte Beteiligungs- und Schutzmechanismen unangemessen zurückzunehmen.

1. Wählbarkeit als Verbindungslehrkraft

Die geplante Änderung des Art. 62 Abs. 7 BayEUG führt zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises der wählbaren Verbindungslehrkräfte. Während die bisherige Fassung die Wählbarkeit bewusst auf Lehrkräfte mit hinreichender dienstlicher Einbindung und zeitlicher Präsenz an der Schule beschränkt, verzichtet die Neuregelung vollständig auf entsprechende qualifizierende Voraussetzungen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist erkennbar von dem Anliegen getragen, die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler zu erweitern. Dieses Ziel ist im Grundsatz nachvollziehbar, da die Wirksamkeit der Schülermitverantwortung maßgeblich von der Akzeptanz der gewählten Verbindungslehrkraft abhängt.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Einschränkung der Wählbarkeit nicht lediglich formaler Natur ist, sondern funktionalen Zwecken dient. Die Verbindungslehrkraft nimmt eine institutionell bedeutsame Vermittlungs- und Beratungsfunktion zwischen Schulleitung, Kollegium, Schülerschaft und nicht zuletzt bei Ordnungsmaßnahmen wahr. Diese Funktion setzt eine hinreichende Präsenz im Schulalltag, eine nachhaltige Einbindung in schulische Strukturen sowie eine gewisse personelle Kontinuität voraus.

Mit der vollständigen Öffnung der Wählbarkeit besteht die Option, auch Lehrkräfte zu wählen, die nur in begrenztem Umfang oder lediglich vorübergehend an der Schule tätig sind. Dies kann die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbindungslehrkraft faktisch erschweren und die Funktionsfähigkeit der Schülermitverantwortung beeinträchtigen.

Gerade an Gymnasien, an denen der Schülermitverantwortung traditionell ein besonderes Gewicht zukommt, erscheint es daher angezeigt, die mit der bisherigen Regelung verfolgten Sicherungszwecke auch im Rahmen der Neuregelung nicht vollständig aufzugeben.

2. Verwendung von digitalen Endgeräten

Die geplante Neuregelung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG stellt einen tiefgreifenden Systemwechsel dar, der funktionierende und in der Praxis bewährte Regelungsmechanismen ohne hinreichenden Anlass ersetzt. Die bisherige Kombination aus grundsätzlichem Verbot und der Möglichkeit differenzierter Ausnahmen im Rahmen der Hausordnung unter Beteiligung des Schulforums hat sich an vielen Schulen als tragfähig, akzeptiert und pädagogisch sinnvoll erwiesen. Dass diese bewährten Strukturen nun durch ein pauschales gesetzliches Verbot ersetzt werden sollen, ist weder sachlich geboten noch überzeugend begründet.

Besonders kritisch ist die faktische Entwertung der Mitwirkungsrechte der Schulgemeinschaft. Das Schulforum als zentrales Gremium, in dem Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gemeinsam tragfähige Lösungen entwickeln können, verliert in diesem zentralen Bereich seine Gestaltungsmöglichkeit. Damit wird ein wesentliches Element schulischer Selbstverantwortung und demokratischer Beteiligung erheblich

geschwächt. Eine solche Einschränkung erscheint umso problematischer, als gerade im Umgang mit digitalen Medien passgenaue, standortbezogene Lösungen erforderlich sind.

Erschwerend greift die Regelung in erheblichem Maße in die elterliche Erziehungsverantwortung ein. Eltern treffen bewusst Entscheidungen über den Umgang ihrer Kinder mit digitalen Endgeräten und erwarten zu Recht, dass diese im schulischen Kontext nicht pauschal unterbunden, sondern pädagogisch begleitet werden. Eine gesetzliche Regelung, die differenzierte Lösungen praktisch ausschließt, greift über das erforderliche Maß hinaus in diesen Verantwortungsbereich ein und ist daher kritisch zu bewerten.

Darüber hinaus entsteht der Eindruck, dass mit der gesetzlichen Verschärfung auch pädagogische Herausforderungen im Schulalltag normativ gelöst werden sollen. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung bestehender Regelungen dürfen jedoch nicht durch pauschale gesetzliche Verbote kompensiert werden. Pädagogische Fragen erfordern pädagogische Antworten – nicht deren Verlagerung auf die Ebene zwingender Rechtsvorgaben.

Die Regelung weist zudem deutliche Defizite in ihrer praktischen Umsetzbarkeit auf. Ein umfassendes Nutzungsverbot, das, abhängig von der Jahrgangsstufe, im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt, ist im Alltag nur eingeschränkt kontrollierbar und wird zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten führen. Dies birgt nicht nur die Gefahr einer Erosion der Regelakzeptanz, sondern auch eine erhebliche Zunahme von Konflikten im Schulalltag, insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung digitaler Endgeräte und könnte letztlich zu einem Verbot für alle Jahrgangsstufen führen.

Schließlich überzeugt auch die Entstehungslogik der Regelung nicht. Es ist nicht erkennbar, dass die vielfältigen Erfahrungen aus der schulischen Praxis sowie die bereits bestehenden, funktionierenden Konzepte systematisch ausgewertet und in die Neuregelung einbezogen wurden. Vielmehr entsteht der Eindruck einer pauschalen, top-down gesetzten Lösung, die bestehende, vor Ort entwickelte und bewährte Regelungen verdrängt, anstatt diese weiterzuentwickeln oder zu stärken.

In der Gesamtschau erscheint die vorgesehene Regelung daher als unverhältnismäßig, praxisfern und pädagogisch nicht zielführend. Sie schwächt die Eigenverantwortung der Schulen, beschneidet Mitwirkungsrechte und ersetzt differenzierte pädagogische Steuerung durch ein starres Verbotsregime, ohne dass hierfür ein überzeugender Mehrwert erkennbar wäre.

3. Beteiligungsrechte, Verfahrenssicherungen und Entscheidungskonzentration bei Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer systematischen Verschiebung der bisherigen Entscheidungsstruktur im Bereich schulischer Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Diese Verschiebung ist dadurch gekennzeichnet, dass gleichzeitig gesetzliche Leitplanken reduziert, Beteiligungsrechte eingeschränkt und

Entscheidungsbefugnisse auf die Ebene der Schulleitung und der Lehrerkonferenz konzentriert werden.

Eine solche Kumulation ist aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gilt, dass mit zunehmendem Entscheidungsspielraum die Anforderungen an normative Steuerung und verfahrensrechtliche Sicherungen steigen. Die vorliegenden Änderungen folgen demgegenüber der gegenläufigen Logik: Sie weiten die Ermessensspielräume aus und nehmen zugleich gesetzliche Begrenzungen und institutionelle Kontrollmechanismen zurück.

Dies wiegt im schulischen Kontext besonders schwer. Aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht besteht ein strukturelles Zwangsverhältnis, dem sich Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern nicht entziehen können. Maßnahmen wie Unterrichtsausschlüsse, Versetzungen oder Schulverweise greifen unmittelbar in die Bildungsbiografie und die Persönlichkeitsentwicklung ein und sind daher grundrechtsrelevant. Derartige Eingriffe bedürfen einer hinreichenden normativen Determinierung sowie effektiver verfahrensrechtlicher Absicherung.

Der Verzicht auf ein vorgelagertes Überprüfungsverfahren führt dazu, dass eine mehrperspektivische Kontrolle regelmäßig erst im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Damit wird der Rechtsschutz zeitlich nachgelagert. Im schulischen Kontext genügt ein solcher nachgelagerter Rechtsschutz jedoch häufig nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG, da Maßnahmen regelmäßig sofort vollzogen werden und ihre Wirkungen – insbesondere im Hinblick auf verlorene Unterrichtszeit – faktisch irreversibel sind. Längerfristige Unterrichtsausschlüsse können daher eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache darstellen.

Außerdem begründet die Erweiterung des Ermessens bei gleichzeitiger Abschaffung gesetzlicher Leitplanken die Gefahr einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis und einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Die gesetzgeberische Annahme, durch Verfahrensvereinfachung die Fehleranfälligkeit zu reduzieren, überzeugt in dieser Pauschalität nicht. Vielmehr verlagert sich das Risiko fehlerhafter Entscheidungen auf die Ebene der Einzelfallentscheidung.

Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, dass die Entscheidungen auf der Ebene der Schulleitung getroffen werden, deren Funktion primär pädagogisch geprägt ist und die – anders als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung bei vergleichbarer Eingriffsintensität – regelmäßig nicht über eine vertiefte juristische Ausbildung verfügt. Während in der klassischen Verwaltung weitreichende Ermessensentscheidungen typischerweise von juristisch qualifizierten Behördenleitungen getroffen werden, erfolgt im Schulbereich eine Ausweitung der Entscheidungsspielräume ohne entsprechende strukturelle Absicherung durch juristische Expertise.

Die Reduzierung der Beteiligung des Elternbeirats (bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. l 86 Absatz 2 Nummer 10 BayEUG) ist darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes besonders kritisch zu bewerten. Der Elternbeirat fungiert bislang nicht lediglich als formaler Verfahrensbeteiligter, sondern als institutionelles Korrektiv, das

insbesondere weniger durchsetzungsstarken oder sozial benachteiligten Eltern eine mittelbare und gebündelte Mitwirkung ermöglicht. Gerade bei schwerwiegenden Ordnungsmaßnahmen liegt seine Bedeutung darin, dass die Sicht der Elternschaft nicht nur punktuell angehört, sondern in einem demokratisch legitimierten Gremium beraten, verdichtet und mit dem entsprechenden Gewicht in das Verfahren eingebracht wird.

Vor diesem Hintergrund ist es ein erheblicher qualitativer Einschnitt, dass die Neuregelung nicht mehr auf den **Elternbeirat als Gremium**, sondern nur noch auf **ein Mitglied des Elternbeirats** abstellt. Damit wird die Elternmitwirkung von einer kollektiv gebildeten, institutionell legitimierten Stellungnahme auf die Anhörung einer Einzelperson zurückgeführt. Dies bedeutet einen deutlichen Substanzverlust, weil interne Beratung, kollektive Verantwortungsübernahme und die Bündelung unterschiedlicher Elternperspektiven entfallen. Aus einer qualifizierten Gremienbeteiligung wird damit eine bloße punktuelle Einzelbeteiligung.

Besonders schwer wiegt zudem, dass die bisherige Regelung ersatzlos entfällt, wonach bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen ist und dort einer weiteren Entscheidung unterliegt. Gerade diese Konstruktion gewährleistet, dass in besonders eingriffsintensiven und konfliktträchtigen Fällen eine qualifiziert gebildete Gegenposition der Elternschaft nicht folgenlos bleibt, sondern zwingend eine externe schulaufsichtliche Kontrolle auslöst. Die Zweidrittelmehrheit stellt dabei sicher, dass nicht jede bloße Meinungsverschiedenheit, sondern nur eine in der Elternvertretung breit getragene und besonders gewichtige Ablehnung zur Einschaltung der Schulaufsicht führt.

Mit dem Wegfall dieser Vorlagepflicht entfällt daher nicht lediglich ein Verfahrensschritt, sondern ein zentrales rechtsstaatliches und partizipatives Korrektiv. Die Elternbeteiligung verliert ihre bisherige Eskalations- und Kontrollfunktion und wird auf eine bloß konsultative Rolle ohne eigene verfahrensrechtliche Durchschlagskraft reduziert. Gerade bei Maßnahmen wie Entlassung oder Ausschluss von Schulen ist dies nicht sachgerecht. In Verfahren mit derartiger Eingriffsintensität sollte die bisherige Vorlage an die Schulaufsicht bei einer Ablehnung durch den Elternbeirat mit Zweidrittelmehrheit deshalb beibehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch die akzeptanzerhöhende Wirkung, wenn der Elternbeirat die Entscheidung mitträgt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass pädagogische Entscheidungen ihrer Natur nach auf multiperspektivischer Abwägung beruhen. Die Konzentration der Entscheidungsbefugnisse auf Schulleitung / Lehrerkonferenz führt demgegenüber zu einer strukturellen Verengung dieser Perspektiven und birgt die Gefahr, komplexe pädagogische Abwägungsprozesse durch stärker hierarchisch geprägte Entscheidungen zu ersetzen.

In der Gesamtschau ergibt sich, dass die angestrebte Flexibilisierung und Beschleunigung der Verfahren kein hinreichendes rechtsstaatliches Legitimationsmoment darstellen, um den gleichzeitigen Abbau gesetzlicher Leitplanken, Beteiligungsrechte und Kontrollmechanismen zu rechtfertigen.

4. Datengestützte Qualitätsentwicklung, Digitalisierung von Leistungserhebungen, Ergebnisstatistik, Pseudonymisierung und schuljahresübergreifende Auswertung

Die in Art. 113b BayEUG-E vorgesehenen Änderungen zur datengestützten Qualitätsentwicklung begegnen aus rechtlicher Sicht keinen durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken, soweit sie der sachgerechten Weiterentwicklung schulischer Diagnostik und der Verbesserung von Unterrichtsqualität dienen. Insbesondere die Digitalisierung von Leistungserhebungen, die Einbeziehung länderübergreifender Kompetenztests sowie die Möglichkeit einer systematischen, auch schuljahresübergreifenden Auswertung können einen legitimen Beitrag zu einer evidenzbasierten Schulentwicklung leisten. Dies gilt auch für den gymnasialen Bereich, in dem eine differenzierte Betrachtung von Lernverläufen pädagogisch sinnvoll sein kann, sofern die gewonnenen Erkenntnisse tatsächlich zur individuellen Förderung und nicht primär zu systemischer Steuerung genutzt werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf die datengestützten Auswertungsmöglichkeiten erheblich erweitert, ohne korrespondierend die Transparenz- und Beteiligungsrechte der Eltern ausdrücklich zu stärken. Eine formelle Einschränkung bestehender Elternrechte im Sinne einer unmittelbaren Verkürzung normierter Mitwirkungs- oder Informationsrechte ist allerdings nicht ersichtlich. Insbesondere bleiben die klassischen schulrechtlichen Beteiligungsstrukturen unberührt. Jedoch führt die Ausweitung der Datenverarbeitung – insbesondere durch die Einführung schuljahresübergreifender, pseudonymisierter Auswertungen – zu einer faktischen Verschiebung der Gewichte zulasten der Eltern.

Aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt, dass Eltern ihre Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes nur dann sachgerecht wahrnehmen können, wenn sie über wesentliche Umstände informiert sind, die diese Entwicklung betreffen. Hierzu gehört in einem zunehmend digitalisierten Schulwesen auch die Kenntnis darüber, welche Leistungsdaten erhoben, wie sie verarbeitet und zu welchen Zwecken sie verwendet werden. Der Entwurf bleibt insoweit hinter den sich aus dem Elternrecht ergebenden Transparenzanforderungen zurück. Insbesondere entsteht durch die Verwendung des Begriffs „Erhebungsmerkmale“ anstelle der bislang gebräuchlichen Bezeichnung „anonymisierte Leistungsdaten“ sowie durch die technisch komplexe Ausgestaltung der Pseudonymisierung ein erhöhtes Maß an Intransparenz für die betroffenen Familien.

Besondere Sensibilität erfordert die in Art. 113b Abs. 9 BayEUG-E angelegte Möglichkeit schuljahresübergreifender Auswertungen mittels Pseudonymisierung. Auch wenn eine dauerhafte Verknüpfung mit personenbezogenen Hilfsmerkmalen ausgeschlossen sein soll, sind pseudonymisierte Daten rechtlich weiterhin als personenbezogen zu qualifizieren, sofern eine Re-Identifizierung nicht ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Längsschnittbeobachtung führt faktisch zur Entstehung einer fortlaufenden Leistungsdatenbasis, die geeignet ist, Entwicklungsverläufe einzelner Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahre hinweg abzubilden. Dies ist pädagogisch nicht per se zu beanstanden, bedarf jedoch einer besonders strengen Zweckbindung.

Aus rechtlicher Sicht ist daher klarzustellen, dass die im Rahmen des Art. 113b BayEUG-E erhobenen und verarbeiteten Daten ausschließlich Zwecken der Ergebnisstatistik, der Qualitätsentwicklung sowie des Bildungsmonitorings dienen. Eine Verwendung dieser Daten für individualisierte, nachteilige schulische Entscheidungen – etwa im Zusammenhang mit Benotung, Versetzung, schulischen Maßnahmen oder laufbahnrelevanten Entscheidungen – ist auszuschließen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich neben der regulären Leistungsbewertung eine faktische zweite Bewertungsebene etabliert, die für Eltern und Schülerinnen und Schüler weder transparent noch kontrollierbar wäre.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die gesetzliche Regelung um ausdrückliche Transparenz- und Informationspflichten zu ergänzen. Denkbar wäre insbesondere eine schulrechtlich normierte Mitteilungspflicht, wonach die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form darüber zu unterrichten sind, welche Datenkategorien im Rahmen der jeweiligen Verfahren erhoben werden, zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt, welche Stellen beteiligt sind und welche Speicher- sowie Löschfristen gelten. Eine solche Regelung würde nicht nur dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Elternrechts Rechnung tragen, sondern zugleich die Akzeptanz der vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis erheblich stärken.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neuregelung bei sachgerechter Anwendung und unter der Voraussetzung klarer rechtlicher Begrenzungen geeignet ist, einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulwesens zu leisten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass aus der erweiterten Datenerhebung und -verarbeitung keine gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteile für die betroffenen Kinder entstehen. Dies erfordert neben einer strikten Zweckbindung insbesondere ein hinreichendes Maß an Transparenz gegenüber den Eltern sowie eine klare gesetzliche Absicherung gegen jede Form der individualisierten Nachteilsverwendung der erhobenen Daten.

Zusammenfassung

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Gesetzentwurf in einzelnen Bereichen nachvollziehbare Reformanliegen verfolgt, in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch teilweise mit erheblichen rechtlichen, pädagogischen und praktischen Bedenken verbunden ist. Dies gilt insbesondere dort, wo bestehende, in der Praxis bewährte Strukturen zugunsten pauschaler oder stark zentralisierter Regelungen zurückgedrängt, Beteiligungsrechte geschwächt oder gesetzliche Leitplanken reduziert werden, ohne dass hierfür ein hinreichend tragfähiger Mehrwert erkennbar wäre.

Gerade im gymnasialen Bereich, der durch ein hohes Maß an schulischer Verantwortung, differenzierte pädagogische Anforderungen und eine traditionell stark ausgeprägte Mitwirkungskultur geprägt ist, sollten gesetzliche Änderungen nicht zu einem Abbau funktionierender Beteiligungs- und Ausgleichsmechanismen führen. Wo staatliche

Steuerung intensiviert oder Entscheidungsspielräume erweitert werden, bedarf es korrespondierend klarer verfahrensrechtlicher Sicherungen, normativer Begrenzungen und transparenter Verantwortungszuweisungen.

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. bittet daher darum, die vorgetragenen Gesichtspunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend zu berücksichtigen und die betroffenen Regelungen nochmals zu überprüfen. Ziel sollte eine Gesetzesfassung sein, die nicht nur normativ konsistent, sondern auch schulpraktisch tragfähig, rechtsstaatlich ausgewogen und pädagogisch überzeugend ist.

Gerne steht die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e. V. für einen weiteren fachlichen Austausch im Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 21.04.2026 - VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

Verband der Lehrkräfte
an beruflichen Schulen
in Bayern e.V.

VLB | Dachauer Straße 4 | 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
maria.rouil@stmuk.bayern.de

Ihre Zeichen	II.1-BS4600.11/1
Ihre Nachricht vom	17.03.2026
Unsere Zeichen	503/04-20-25
Datum	14.04.2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Stellungnahme des Verbandes der Lehrkräfte an beruflichen Schulen e.V. (VLB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften haben wir folgenden Änderungsvorschlag:

Art. 53, Abs. 6 BayPVG
wir bitten darum, dass Art. 53, Abs. 6 BayPVG dahingehend geändert wird, dass jeweils das Wort "Lehrer" durch "Lehrkräfte" ersetzt wird.

Begründung:

Der Begriff „Lehrkräfte“ ist als Kollektivbezeichnung geschlechtsneutral und umfasst die gesamte Gruppe der pädagogisch tätigen Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unseres Änderungsvorschlages.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Pankraz Männlein
Landesvorsitzender

Dachauer Straße 4 | 80335 München
089 595270 | 089 5504443
info@vlb-bayern.de
www.vlb-bayern.de

Landesvorsitzender
Pankraz Männlein

Registernummer VR 13756
beim Amtsgericht München

Bankverbindung
Stadtsparkasse München
IBAN DE98 7015 0000 0000 4171 54
BIC SSKMDEMMXXX

Landesvorsitzende
Matthias Krämer
Gudrun Reuther

Landesgeschäftsstelle
Seestr. 19
87509 Immenstadt
Tel.: 08323-9896966
FAX: 08323-9897062
dieter.boldt@vds-bayern.de

Steuernummer
127/111/30568

Lobbyreg-ID: DEBYLT00B2

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und
Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Verbandsanhörung**

Sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrte Frau Rouil,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Ergänzende Überlegung zum Punkt: Befreiungstatbestand bei Sprachstandserhebung
Als ergänzenden Gedanken bitten wir um Überprüfung, ob der Befreiungstatbestand bei der Sprachstandserhebung bei Kindern im regulär vorletzten Kindergartenjahr durch eine Logopädin oder einen Logopäden, gegebenenfalls auch bei Kindern mit Hörbeeinträchtigungen angewendet werden kann. Der Befreiungstatbestand könnte, eine entsprechende Hörbeeinträchtigung vorausgesetzt, durch eine Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle aufgezeigt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit, zu diesen wichtigen Punkten Stellung zu nehmen, und hoffen auf eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit besten Grüßen

Matthias Krämer, Landesvorsitzender des vds Bayern

Gudrun Reuther, stellv. Landesvorsitzende des vds Bayern

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Staatsministerin Anna Stolz
Abg. Markus Walbrunn
Abg. Dr. Ute Eiling-Hütig
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Nicole Bäumler

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Damit erteile ich Frau Staatsministerin Anna Stolz das Wort. Bitte schön.

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Entwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verfolgt drei Ziele: Erstens entlasten wir Schulen; zweitens vereinfachen wir Verfahren und drittens stärken wir Schulen; denn für mich gilt nach wie vor: Unsere Schulleitungen und Lehrkräfte müssen sich wieder mehr auf das Wesentliche konzentrieren können. Das ist das Kerngeschäft von Schule. Das ist die pädagogische Arbeit, die Schulentwicklung, die Führung, der Unterricht.

Jede Minute weniger Bürokratie ist eine Minute mehr für die Kinder. Darauf kommt es entscheidend an. Deshalb habe ich direkt zu Beginn meiner Amtszeit unsere Schulen befragt, wo sie unnötige Alltagsbürokratie drückt. Davon ausgehend habe ich eine groß angelegte Entbürokratisierungsoffensive gestartet. Dabei wurden 170 Maßnahmen definiert, die wir nun konsequent abarbeiten. Wir haben auf unserer Homepage einen Entlastungstracker, wo man sich jederzeit transparent informieren kann, wie weit wir da schon sind.

Wir hören mit unseren Entbürokratisierungsmaßnahmen nicht auf, sondern machen weiter. Vieles können wir selbst umsetzen. Das haben wir bereits getan. Aber manche Maßnahmen müssen auch gesetzlich verankert werden. Zudem gibt es in diesem Jahr

wieder wichtige bildungspolitische Entscheidungen, die wir umsetzen wollen. All das spiegelt sich in unserem Gesetzentwurf wider.

Zum ersten Ziel: Entlastung der Schulen. Zum einen weiten wir das grundsätzliche Verbot der privaten Handynutzung an Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 7 aus und setzen so ganz bewusst eine klare Grenze; denn wir wollen Kinder vor digitaler Überreizung schützen. Wir wollen, dass sie in den Pausen miteinander spielen, lachen und reden und nicht nur zurückgezogen auf dem Handy daddeln.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Je jünger die Kinder sind, umso schädlicher sind die Auswirkungen einer übermäßigen digitalen Nutzung. Deswegen stärken wir damit ihr Wohlbefinden und ihre Konzentrationsfähigkeit. Wir leisten einen Beitrag zur psychischen Gesundheit und zur sozialen Entwicklung, aber auch für ein lebendiges Miteinander. Die neue Regelung schafft für die Schulen Klarheit, Handlungssicherheit und stellt damit eine Entlastung dar.

Zum anderen schaffen wir die rechtlichen Grundlagen für eine Infrastruktur für computerbasierte Tests und entlasten damit die Lehrkräfte. Künftig sollen länderübergreifende Kompetenztests digital durchgeführt werden. Dabei beginnen wir mit den bekannten Vergleichsarbeiten VERA. Das heißt, die Tests werden künftig digital geschrieben. Die Korrektur erfolgt dann weitgehend automatisiert. Damit entfällt für die Lehrkräfte die zeitaufwendige händische Auswertung. Die Ergebnisse, die wichtige Hinweise auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie auf eine individuelle Förderung liefern, stehen schnell zur Verfügung. Das ist für mich am Ende entscheidend. Wir müssen von Daten zu Taten, vom Testen zum Fördern kommen. Dafür gibt es eine Test-Software, die wir in Bayern gerade passgenau weiterentwickeln. Unsere Lösungen bieten wir bereits anderen Bundesländern an, weil Bayern hier wieder einmal Vorreiter in ganz Deutschland ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Neben diesen beiden Maßnahmen werden wir Verfahren und Zuständigkeiten vereinfachen. Was heißt dies konkret? Erstens passen wir die Regelung zu den verpflichtenden Sprachstandserhebungen an. Das heißt, wenn ein Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung – eben nicht aufgrund fehlender Deutschkenntnisse – in logopädischer Behandlung ist, muss es nicht an der Sprachstandserhebung teilnehmen. Das erleichtert das Verfahren und entlastet zugleich Familien und Schulen.

Zweitens werden wir die Regelung zu den Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen überarbeiten. Wir erleichtern Zuständigkeiten und Verfahren, weil viele gesetzliche Vorgaben zum Teil sehr detailliert und in der Praxis aufwendig umzusetzen sind. Deswegen vereinfachen wir einzelne Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. Wir gleichen unterschiedliche Regelungen, die es aktuell zwischen den Schularten gibt, an. Wir stärken so auch die Eigenverantwortung der Schulen. Künftig entscheiden beispielsweise bei mehr Ordnungsmaßnahmen nur noch die schulischen Gremien. Zudem entfallen bei der Auswahl der jeweils erforderlichen Ordnungsmaßnahmen weitestgehend alle gesetzlichen Einschränkungen.So können die Schulen selbst entscheiden, welche Maßnahmen pädagogisch am besten sind, weil sie die Profis sind. Wir werden sie aber natürlich bei dieser Umstellung unterstützen und begleiten. Das ist eine echte Erleichterung mit den Zielen mehr pädagogischer Handlungsspielraum, schnellere Verfahren, weniger Bürokratie und am Ende wieder mehr Zeit für die Kinder.

Zum dritten Teil und Ziel des Gesetzentwurfs "Stärkung der Schulen". Was machen wir konkret?

Erstens. Wir benennen die bisherigen Schulen für Kranke künftig in Klinikschulen um; das ist ein persönliches Anliegen von mir. Der neue Begriff beschreibt den Lernort sachlich. Diese Änderung wird seit vielen Jahren von Kliniken, Schulen, Verbänden, von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern gefordert. Damit leisten wir einen Beitrag zu einer respektvollen und inklusiven Sprache im Bildungswesen. Das stärkt unsere Schulen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweitens. Wir überführen den erfolgreichen Schulversuch JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen – in ein Regelangebot; das habe ich heute schon in der Aktuellen Stunde ausführlich erläutert.

Drittens. Auch bei der Digitalisierung und der Weiterentwicklung der Prüfungskultur schaffen wir Klarheit. Wir stellen nämlich explizit klar, dass Leistungsnachweise ganz oder zum Teil auch digital erbracht werden können. Damit stärken wir ebenfalls den pädagogischen Handlungsspielraum unserer Lehrkräfte.

All diese Änderungen führen zu noch mehr Entbürokratisierung. Sie verankern wichtige bildungspolitische Entscheidungen, damit unsere Schulen tun können, wofür sie da sind: unsere Kinder und Jugendlichen stark machen, ihre Talente fördern, Wissen und Werte vermitteln. Das machen unsere Schulen in herausragender Weise. Ich unterstütze sie dabei mit all meiner Kraft. Deswegen bitte ich heute schon um Zustimmung und wünsche gute und konstruktive Beratung im Ausschuss.

(Anhaltender Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Kollege Walbrunn.

(Beifall bei der AfD)

Markus Walbrunn (AfD): Herr Präsident, Frau Ministerin, meine Damen und Herren! Sie haben einen kleinen Frankensteingesetzentwurf geschaffen – nicht inhaltlich, nur strukturell. Es gibt einen zentralen Korpus, wenn man so will, den man im weitesten Sinne mit "Digitalisierung" zusammenfassen kann. Daran hat man dann Regelungen zu allen möglichen anderen aktuellen Themen und Problemen im Bildungsbereich angeflickt. Das ist nicht wirklich optimal; denn einige der hier adressierten Problemlagen verdienen durchaus eine eigene Debatte.

Ich denke beispielsweise an das, was Sie so kompakt als Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen und der Beschleunigung von Verfahren bei Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen zusammengefasst haben. Auf gut Deutsch sollen die Schulen in Zukunft weitgehend selbstständig über entsprechende Sanktionen gegen Schüler wie etwa den Ausschluss aus dem Unterricht und Schulentlassungen entscheiden können. Das ist ein richtiger Schritt, nur schade, dass so ein zentrales Thema, nämlich Sicherheit und Ordnung an unseren Schulen, quasi als Appendix behandelt wird. Ich hätte ein paar Zahlen für 2025 zur Relevanz: 250 Lehrer und 2.109 Schüler wurden im vergangenen Jahr Opfer einer Straftat an bayerischen Schulen. Es kam zu 56 Messerangriffen, 2.746 Körperverletzungsdelikten und 354 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wobei in 142 Fällen der Täter jünger als 14 Jahre alt war.

So etwas ist natürlich nur die Spitze des Eisbergs, das sind die besonders krassen Fälle, die eine strafrechtliche Relevanz haben. Die kleineren Störungen des Unterrichts und der Schulordnung, im Übrigen natürlich auch die dagegen verhängten Sanktionen, werden gar nicht zentral erfasst. Ich habe versucht nachzufragen; man bekommt natürlich keine Antwort. Da muss man sich dann mit anekdotischer Evidenz über das Ausmaß begnügen.

Die Sanktionsmöglichkeiten der Schulen zu vereinfachen oder auch der Ausbau multiprofessioneller Teams, den Sie heute schon angesprochen haben, sind auf jeden Fall richtige Schritte, aber da wird eben noch mehr kommen müssen, damit uns solche Entwicklungen perspektivisch nicht entgleiten. Ich verspreche Ihnen: Die AfD wird gerade an diesem Thema dranbleiben; denn wir wollen in Bayern keine Berliner und NRW-Verhältnisse.

Noch etwas: Solche Vereinfachungen dürfen am Ende eben auch kein Stehlen aus der Verantwortung sein. Es kann nicht sein, dass man Lehrer und Schulleitungen in den oft schwierigen Auseinandersetzungen mit betroffenen Erziehungsberechtigten alleinlässt. Zentral gefasste Entscheidungsregelungen sind nicht per se unnötige Büro-

kratie, wie es so oft heißt, sondern haben durchaus Vorteile; das haben wir schon bei unseren Anträgen zu Hitzefrei oder auch dem Gesetzentwurf zum Handyverbot an Schulen thematisiert.

Gerade bei dem letzten Thema haben Sie sich erfreulicherweise bewegt. Das grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände soll, wie wir gerade gehört haben, bis zur Jahrgangsstufe 7 ausgeweitet werden. Das begrüßen wir natürlich ausdrücklich, auch wenn die AfD bereits letztes Jahr weitergegangen ist. Zur Erinnerung: Wir finden, dass die Nutzung von Handys außerhalb von Unterrichts- und Lernzwecken an Schulen des ersten Bildungswegs generell nichts verloren hat, ausgenommen natürlich bei Notfällen und Ähnlichem.

Es ist im Übrigen schon ein bisschen ironisch – das muss ich an der Stelle schon anmerken –, dass Sie, Herr Dr. Brunnhuber, hierzu vor einem Jahr aus Sicht der FREIEN WÄHLER noch angemerkt haben, dass – Zitat – die Rechtslage eigentlich ausreichend wäre. Ich weiß nicht, was sich geändert hat oder ob das die CSU vielleicht am Ende dann doch etwas anders gesehen hat.

Das jahrgangsübergreifende Lernen an Mittelschulen haben wir schon in der Aktuellen Stunde angesprochen; die Leistungsnachweise mittels digitaler Endgeräte oder computerbasierter Testinstrumente besprechen wir dann im Ausschuss.

Ein Punkt ist mir aber noch wichtig, nämlich dass Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen künftig durch ein logopädisches Attest von den Sprachstandserhebungen befreit werden können, jedenfalls soweit keine weiteren Deutschdefizite vorliegen. Das klingt grundsätzlich sinnvoll. Wir haben noch etwas Bedenken, ob sich ein Hintertürchen für Missbrauch öffnen könnte. Damit, ob wir letztlich mitgehen können oder auch nicht, werden wir uns noch einmal eingehend auseinandersetzen.

Fassen wir zusammen: Ein moderner Prometheus, der das Feuer zurück ins Bildungssystem bringt, ist der vorliegende Gesetzentwurf trotz seines Umfangs nicht, aber er

adressiert durchaus zentrale Problemlagen und enthält einige sinnvolle Regelungsvorschläge. Wir freuen uns entsprechend auf die Beratungen und regen lediglich an, künftige Gesetze inhaltlich doch etwas kohärenter zu gestalten, damit nicht einzelne Aspekte im Rahmen der Debatte hinten herunterfallen. – In diesem Sinne vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist für die CSU-Fraktion Frau Kollegin Dr. Eiling-Hütig.

Dr. Ute Eiling-Hütig (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie Sie wissen, war und ist das Ziel unseres bayerischen Bildungssystems, den Rohstoff Geist bei allen Schülerinnen und Schülern so gut und so individuell wie nur möglich zu fördern. Es war und ist unser Anspruch, allen Schülern unabhängig von ihrer Begabung und ihrer Herkunft beste Bildungschancen zu geben. Das haben wir in den vergangenen Jahrzehnten auch durchaus sehr gut geschafft, aber wir wissen auch alle, dass sich die Welt rasant verändert hat. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf unser Bildungssystem. Deshalb haben wir einige wichtige Änderungen an unserem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorgenommen, die wir für absolut nötig halten.

Wie ich bereits in der Aktuellen Stunde erwähnt habe, ist der Schulversuch JAMI – jahrgangsübergreifendes Lernen an Mittelschulen –, in dem ab dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit zur Bildung jahrgangsgemischter Klassen ausgeweitet wurde, erfolgreich gelaufen. Deshalb soll diese Einrichtung in den Klassen 5 und 6 in das Regelangebot der Mittelschule überführt werden. Voraussetzung dafür, um das noch einmal zu nennen, ist, dass die jeweilige Mittelschule mehrzügig ist oder einem Schulverbund angehört; denn dies stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler auch jahrgangsreine Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchen können.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetzentwurf auch die Regelungen zu den Sprachstandserhebungen angepasst, Artikel 37 Absatz 3 Satz 3 BayEUG. So sollen

Logopäden die Möglichkeit erhalten, eine Erklärung über die Behandlung eines Kindes aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung auszustellen, wenn das Kind keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat. Die Ausstellung einer solchen Erklärung – das ist wichtig – auf Anfrage der Erziehungsberechtigten wird den Logopädinnen und Logopäden freigestellt. Mit Vorlage der Erklärung bei der zuständigen staatlichen Grundschule ist das Kind von der Teilnahme an den Sprachstandserhebungen befreit.

Eine wichtige Anpassung an unsere immer digitaler werdende Welt nehmen wir mit der Aufnahme des Artikels 52 Absatz 1 Satz 3 BayEUG vor. Er ermöglicht, dass künftig schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden können. Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis im Ganzen digital durchgeführt werden kann oder digitale Elemente bei den bisherigen und weiterhin gültigen Formaten von Leistungsnachweisen eingesetzt werden können.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, stellt die Verarbeitung von Daten von Schülern und Lehrkräften die Schulen vor durchaus große Probleme. Wir haben deshalb in diesen Gesetzentwurf einen neuen Artikel 85 Absatz 1b eingefügt. Mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Bild- und Tondaten enthält er eine ausdrückliche Regelung für die Verarbeitung dieser Datenkategorien im pädagogischen Kontext und trägt damit dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung. Die Schule darf künftig Bild- und Tondaten von Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen an der Schule tätigen Personen, die zum Beispiel an Schulveranstaltungen teilnehmen, verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Ein in der Öffentlichkeit sehr viel diskutierter und – ich glaube, Sie wissen es – auch mir persönlich sehr wichtiger Punkt ist die private Verwendung von Handys in der Schule.In Artikel 56 Absatz 5 weiten wir das bislang für die Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen geltende grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung

digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 aus.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Von mir aus hätte das auch bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe gehen können, aber daran arbeiten wir noch.

Wir sind der festen Überzeugung, dass das Verbot der privaten Nutzung in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 absolut richtig und dringend notwendig ist. Es schützt die Konzentrationsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen in dieser besonders vulnerablen Altersgruppe, fördert ihre psychische Gesundheit und unterstützt ihre soziale Entwicklung – weniger Ablenkung, mehr Aufmerksamkeit.

Zudem schafft es eine stabile Grundlage für gelingende Lernprozesse und für ein lebendiges schulisches Miteinander. Es schafft einfach praktische Sozialkontakte und nicht Sozialkontakte über so einen viereckigen Apparat. Davon unberührt bleibt die Nutzung aus pädagogischen Zwecken für den Unterricht; denn parallel müssen das die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich lernen.

Um diese für die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so wichtigen Ziele tatsächlich zu erreichen, gilt das Verbot auch für die Nutzung außerhalb des Unterrichts während der Schulzeit. Davon ausgenommen sind selbstverständlich Einzelfälle; etwa ein dringender Anruf bei den Eltern in Absprache mit der Lehrkraft.

Dieser Gesetzentwurf enthält auch eine Überarbeitung der Regelungen zu Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen, Artikel 86 ff. Ihr klares Ziel ist die Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung. Insbesondere werden die bisherigen gesetzlichen Leitplanken der Ermessensausübung reduziert, wodurch die Entscheidungsbefugnisse der schulischen Gremien gestärkt und deren Handlungsspielräume erweitert werden.

Gleichzeitig wird durch die Neuregelung keine Einschränkung der Schulen in ihren Möglichkeiten vorgenommen. Das ist ganz wichtig. Vielmehr ermöglicht die deutliche Verschlankung und die Reduzierung der Fehleranfälligkeit der Verfahren eine effizientere und praxisgerechtere Umsetzung, ohne die pädagogische Freiheit der Schulen zu beeinträchtigen.

Zudem werden jetzt die für die länderübergreifenden Vorhaben zum technologiebasierten Assessment – TBA – notwendigen Rechtsgrundlagen im BayEUG verankert. Sie sind zwingend erforderlich. Der negative Trend in Schulleistungsstudien, zuletzt im IQB-Bildungstrend, zeigt die dringende Notwendigkeit, Mindeststandards noch umfassender zu sichern und basale Kompetenzen noch mehr zu fördern. Eine umfassende Neuausrichtung der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring auf KMK-Ebene ist für 2026 zu erwarten, und Bayern bereitet sich mit diesen Gesetzesänderungen darauf vor.

Last, not least möchte ich erwähnen, dass wir die Schulen für Kranke in Klinikschulen umbenennen. Diese Umbenennung wird seit vielen Jahren von den Kliniken, den Schulen für Kranke, den Verbänden und den Schulträgern sowie nicht zuletzt auch von den Schülerinnen und Schülern mit Nachdruck gefordert, die die ursprüngliche Bezeichnung als diskriminierend betrachten.

Auch der Behindertenbeauftragte hat die Umbenennung ausdrücklich begrüßt. Zudem weist er darauf hin, dass die geplante Digitalisierung von Leistungstests und der Aufbau einer computerbasierten Testinfrastruktur einerseits Chancen für eine effizientere Auswertung und eine datengeschützte Schulentwicklung bietet, aber andererseits auch eine konsequente Berücksichtigung von Barrierefreiheit erfordert. Diesen Hinweis nehmen wir sehr ernst.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass auch zu den geplanten Änderungen selbstverständlich eine Verbandsanhörung stattgefunden hat. Auf die dementsprechenden Rückmeldungen haben wir reagiert. Ich bin sicher, dass die Änderungen auf

breite Akzeptanz stoßen werden, weil sie unser Bildungssystem an die aktuellen Entwicklungen anpassen. Wir werden sie aber natürlich im federführenden Ausschuss für Bildung und Kultus noch weiter intensiv diskutieren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Die nächste Rednerin ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Triebel. Bitte schön.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte Ministerin! Uns liegt heute wieder einmal eine turnusgemäße Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vor. Sie passen dieses Gesetz in vielen kleinen Einzelmaßnahmen an die momentanen Gegebenheiten bzw. an das an, was notwendig ist, was auch gut ist. Ich möchte auf fünf Punkte eingehen, die uns GRÜNEN besonders wichtig sind.

Erstens. Das Thema Handynutzung: Eigentlich, und das haben Sie in Ihrer Rede auch gesagt, soll den Schulen mehr Eigenverantwortung übergeben werden. Die Handyregelung, wie sie jetzt im Gesetz beschrieben ist, schränkt die Schulen aber ein. Im Gesetzentwurf wird versäumt, verbindliche Rahmenbedingungen festzulegen – das wäre uns GRÜNEN besonders wichtig – und die operative Umsetzung in der Eigenverantwortung der einzelnen Schulen zu belassen. So sollen die Schülerinnen und Schüler erst lernen, wie – ich zitiere –

> "[…] digitale Endgeräte sachgerecht und reflektiert als Lern- und Arbeitsmittel eingesetzt werden können."

Weiter heißt es:

> "Dieser Lernprozess erfordert Zeit, pädagogische Anleitung und klare Rahmenbedingungen."

Genau das fehlt aber. Es gibt von der Staatsregierung keine klaren Rahmenbedingungen für digitale Bildung. Es gibt weder ein medienpädagogisches Gesamtkonzept für alle Schulen noch eine ausreichende Berücksichtigung in der Lehrkräftebildung sowie genügend Unterrichtszeit dafür.

Zweitens. Die Änderung von Artikel 62 Absatz 8: Die darin vorgesehene Verlagerung der Regelungen zur Klassensprecherversammlung in die Bayerische Schulordnung würde die Grundstruktur der Schülervertretungen im Freistaat massiv schwächen. Eine Verankerung im Gesetz bietet eine demokratische Beständigkeit, die weit über die Ebene einer Verordnung hinausgeht. Änderungen am BayEUG, wie wir heute sehen, erfordern eine parlamentarische Debatte und die Zustimmung des Bayerischen Landtags. Demgegenüber könnte die Schulordnung durch das Staatsministerium durch eine Verordnung einfach angepasst werden. Damit würden die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler und die direkte parlamentarische Kontrolle entfallen. Es entstünde eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die gesamte Schülermitverwaltung. Ich glaube, das können wir so nicht wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens. Ausdrücklich positiv zu erwähnen ist der Aufbau einer Infrastruktur für ein computerbasiertes Testen im Sinne einer datenbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung. Wir gehen hier voran, und ich denke, dass das auch notwendig sein wird, um unser Schulsystem zukunftsgerecht aufzubauen. Allerdings gebe ich doch zu bedenken, dass es nicht reicht, hier nur die technischen Komponenten zu bedenken. Man müsste sich auch dafür einsetzen, dass es Ziele gibt bzw. Ziele formuliert werden und die unterschiedlichen Ebenen von der Lehrkraft über die Schulleitung bis hin zur Schulaufsicht und dem Ministerium vertikal und horizontal vernetzt werden. Erst dann bringen sie diesen Mehrwert in diesem gemeinsamen Austausch, den wir wirklich sehr dringend brauchen.

Viertens. Zum Thema Jahrgangsmischung: Darüber haben wir schon vorher bei der Aktuellen Stunde gesprochen. Das jahrgangsgemischte Lernen als großen Wurf anzusehen, würde ich vor dem Hintergrund des massiven Lehrkräftemangels doch etwas in Zweifel ziehen. Eine Öffnungsklausel, wenn sich alle Beteiligten vor Ort einig sind, Mittel- und Realschule zusammenzuführen, würde weit mehr Chancengerechtigkeit bringen und gleichzeitig Schulstandorte sichern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Trotzdem gebe ich bei diesen so altbekannten Maßnahmen wie jahrgangsgemischtem Lernen zu bedenken, dass die Lehrkräfte auch fortgebildet werden müssen, um ihnen entsprechendes pädagogisch-didaktisches Handwerkszeug an die Hand zu geben.

Fünftens. Zum Thema Durchführung von Leistungsnachweisen: Der uns vorliegende Entwurf ist keine wirkliche Reform, die es für das Lernen in der Kultur der Digitalität dringend bräuchte.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin!

Gabriele Triebel (GRÜNE): Diese Art der Prüfungen wird sich nicht verändern, sondern digitale Endgeräte sind das, was bisher Stift und Papier sind. Wenn das Ihr Vorschlag ist –

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ihre Redezeit, Frau Kollegin!

Gabriele Triebel (GRÜNE): – einen Moment –

(Heiterkeit bei den GRÜNEN, der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

zur neuen Prüfungskultur, dann wäre das eine große Enttäuschung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege Dr. Brunnhuber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER, bitte.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Herr Vizepräsident! Das mit dem "einen Moment" finde ich nicht schlecht. Das ist wirklich gut, "einen Moment" – dann ist alles besser.

Zur Einordnung des Gesetzentwurfs: Dieser ist nicht, wie Sie gesagt haben, eine punktuelle Änderung, sondern wirklich ein umfassender Modernisierungsschritt, und zwar für das gesamte Schulrecht. Das muss man jetzt mal gesagt haben, weil das die Reaktion auf drei zentrale Entwicklungen darstellt: zum Ersten veränderte pädagogische Anforderungen, zum Zweiten Digitalisierung und zum Dritten Bedarf an effizienten Verwaltungsstrukturen, wir haben es schon gehört.

JAMI – das haben wir in der Aktuellen Stunde schon genannt. Ziel ist mehr Flexibilität bei der Wahrung der Wahlfreiheit.

Bei den Sprachstandserhebungen hat man gesehen: Das ist vielleicht am Anfang ein bisschen holprig, wenn man sagt, immer mit den Beratungslehrkräften oder dann mit den Schulpsychologen. Jetzt macht man da einfach eine Tür auf und befähigt auch die Logopädinnen und Logopäden als ausgewiesene Experten, hier Ausnahmetatbestände zu beschreiben.

Das Dritte – digitale Leistungsnachweise – ist in der heutigen Zeit üblich. Ich glaube, das mit dem Internet wird sich durchsetzen. Da muss auch die Schule mitmachen,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

damit man schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise auch in digitaler Form erbringen kann.

Datenschutz und pädagogische Praxis hängen eigentlich miteinander zusammen. Es ist jetzt Usus, dass man pädagogische Produkte, zum Beispiel Erklärvideos, Podcasts oder digitale Lernprodukte, auch datenschutzrechtlich in der Gesetzgebung klar definiert. Da hat man jetzt im Gesetz nachjustieren müssen.

Die Nutzung digitaler Endgeräte ist jetzt der springende Punkt, wo ich sage: Ja – der Herr Walbrunn hat es schon gesagt –, die Erde dreht sich, jeden Tag eine Runde. Die Leute draußen, die Schulleiterinnen und Schulleiter und auch die Lehrkräfte sind dankbar für eine klare Regelung, dass man die private Nutzung für die 5. bis 7. Jahrgangsstufe ausschließt. Das ist so. Wir haben es gesehen:

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Konzentration wird dadurch gestärkt, die psychische Gesundheit gestützt und die soziale Entwicklung gefördert.

Was Sie gesagt haben, stimmt so nicht, Frau Triebel: Wir haben ein pädagogisches Konzept für die Mediennutzung. Das ist ein Gesamtkonzept. Wenn man mal im Detail hinschaut, dann ist das wirklich ausgeklügelt. Da muss ich die Kolleginnen und Kollegen vom Kultusministerium in Schutz nehmen. Da leisten wir hervorragende Arbeit. Stellvertretend dafür möchte ich mich bedanken bei unserer Kultusministerin Anna Stolz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Die Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind angesprochen worden. Da geht es nur darum, dass man effizient und schneller in den Verfahren wird und rechtssicher bleibt.

Digitale Tests und Schulentwicklung: Da wird man sich dadurch annähern, dass man in internationalen Vergleichsstudien eine Datenbasis schafft, um Vergleiche und Schlüsse ziehen zu können, immer vor dem Hintergrund, dass das Ganze pseudonymisiert ist und die Daten ausschließlich für die Qualitätsentwicklung verwendet werden.

Die Umbenennung der Schulen für Kranke in Klinikschulen ist sogar vom Behindertenbeauftragten, Herrn Kiesel, ausdrücklich gelobt worden.

Die Anhörungen und Rückmeldungen sind durchwegs positiv, weil dieses Gesetz Leitlinien für mehr Vertrauen in den Schulen schafft, mehr pädagogische Freiheit schafft, weniger Bürokratie ergibt und mehr Digitalisierung zulässt. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit. Zwei Minuten vor Ablauf meiner Redezeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nachdem sich der Plenarsaal jetzt vor den Wahlen immer mehr füllt, bitte ich, Gespräche außerhalb des Plenarsaals zu führen aus Respekt vor den Rednerinnen und Rednern. – Frau Kollegin Bäumler für die SPD-Fraktion, bitte.

Nicole Bäumler (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein Sammelgesetz – das klingt nach Verwaltungsroutine, und ja, manches ist hier wirklich unstrittig Routine, die Umbenennung der Schulen für Kranke in Klinikschulen beispielsweise. Allerdings hat mich die Debatte hier verwundert, weil sowohl Frau Ministerin Stolz als auch Frau Kollegin Eiling-Hütig mehrfach betont haben, dass die Akteurinnen und Akteure seit vielen Jahren den Wunsch hegen, diese Umbenennung durchzuführen. Ich stelle mir an dieser Stelle schon die Frage, warum diese Umbenennung dann viele Jahre gedauert hat.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Eine weitere unstrittige Routine ist beispielsweise auch die aufgeführte Befreiung bei den Sprachstandserhebungen und die gesetzliche Grundlage für die digitalen Leistungsnachweise. Das alles sind – das möchte ich betonen – vernünftige, handwerklich solide Schritte. Diesen Teil des Entwurfs empfinden wir als zustimmungsfähig.

In der Begründung dieses Entwurfs steht die Eigenverantwortung der Schulen im Fokus. Schulen sollen stärker selbst entscheiden. Ermessensspielräume sollen erweitert werden. – Ja, das ist gut so.

Aber dann kommt halt das Handyverbot, und plötzlich gilt das Prinzip der schulischen Autonomie dann doch nicht mehr. Da schreibt die Staatsregierung plötzlich zentral vor, was in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 zu gelten hat. Es gibt keine Möglichkeit für Schulen, die eigenen Konzepte umzusetzen bzw. weiter umzusetzen, möchte ich an dieser Stelle sagen, was seit vielen Jahren bereits gelebte Praxis ist, und ich möchte betonen, erfolgreich gelebte Praxis.

Wenn die Frau Staatsministerin an dieser Stelle von Entlastungen spricht, dann stelle ich als Lehrerin mir ehrlich gesagt schon die Frage, wie diese Entlastung denn ausschauen soll. Denn zunächst muss ich als Lehrerin mal eine neue Regel einführen. Meine Schülerinnen und Schüler sind vielleicht an die Praxis, die es ja gibt, schon gewöhnt. Jetzt muss ich wieder eine neue Regelung einführen. Das ist, wie ich finde, keine Entlastung.

Ich stelle mir eine weitere Frage. Ich sehe gerade bildlich, wie ich auf dem Pausenhof eines großen Gymnasiums stehe, mit vielleicht 1.400 Schülerinnen und Schülern, die sich draußen aufhalten. Ich habe Pausenaufsicht. Wie soll ich denn jetzt auf den ersten Blick erkennen: Ist das eine Siebtklässlerin oder eine Achtklässlerin? Darf dieses Mädchen das Handy benutzen, oder darf es das nicht? Ich weiß nicht, wo hier die Entlastung stattfinden soll.

Dieses Gesetz enthält außerdem Regelungsbereiche, bei denen ich ernste Fragen habe. Ich hoffe, dass diese sich in der Ausschussberatung klären werden. Die erste Frage habe ich zum Bereich mit dem Jugendamt. Sie streichen das Einvernehmen des Jugendamts bei schweren Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen. In der Realität ist es doch so: Oftmals sind es gerade Kinder und Jugendliche, die in einer Notlage sind, die aus Schulen ausgeschlossen werden sollen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Genau für diese Kinder und Jugendlichen haben wir das Jugendhilfesystem. Ich frage mich also an dieser Stelle: Welche Praxisprobleme wollen Sie mit dieser Änderung

im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eigentlich lösen, und welche Garantie geben Sie, dass die Schülerinnen und Schüler trotzdem die Unterstützung erhalten, die sie brauchen?

Die zweite Frage betrifft § 125 StGB. Sie erweitern die Eignungsausschlussgründe für Schulpersonal. Auch hier stellen sich einige Fragen, die noch geklärt werden müssen.

Die dritte, für mich wirklich zentrale Frage in diesen Änderungsvorschlägen betrifft die Schülermitverantwortung.Das monatliche Versammlungsrecht der Klassensprecherversammlung verschwindet aus dem Gesetz. Es wandert in die Schulordnung. Das klingt zunächst technisch, ja, das ist es aber nicht. Was im Gesetz steht, das kann nur der Landtag ändern. Was in der Verordnung steht, das kann das Ministerium alleine ändern, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Warum soll also hier der gesetzliche Schutz von Schülerinnen- und Schülerrechten so massiv beschränkt werden?

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, alle diese Fragen werde ich im Ausschuss stellen. Ich erwarte Antworten. Die SPD steht für ein Schulrecht, das Kinder und Jugendliche schützt, Eltern beteiligt und demokratische Teilhabe stärkt. Das ist der Maßstab für dieses Gesetz.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 – Wahl eines Vizepräsidenten und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2

Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind alle übrigen Fraktionen. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 16.07.2026 **Drucksache** 19/**12929**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
   Drs. 19/**11642**

   zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
   Drs. 19/**12173**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
   (Drs. 19/11642)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12332**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Medienpädagogik verankern
   (Drs. 19/11642)**

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12333**

   **zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Streichung der Aufhebung von Art. 62 Abs. 8
   (Drs. 19/11642)**

5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**
   Drs. 19/**12334**

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einvernehmen mit der Jugendhilfe
(Drs. 19/11642)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Nicole Bäumler, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

   Drs. 19/**12335**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Muss- statt Kann-Regelung
   (Drs. 19/11642)

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

   Drs. 19/**12392**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
   (Drs. 19/11642)

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),**
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

   Drs. 19/**12753**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   (Drs. 19/11642)

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Tomaschko, Tanja Schorer-Dremel, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU),**
   Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

   Drs. 19/**12754**

   zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
   (Drs. 19/11642)

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

    Drs. 19/**12756**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes
(Drs. 19/11642)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

‚§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
   b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
      bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:
         aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
         bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
      cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.
      dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.
      bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) [1]Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. [2]Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. [3]Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“

11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.

b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.

14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.

15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.‘

2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„**§ 7**

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am ***…[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. August 2026]*** in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Berichterstatter zu 1-2: **Dr. Martin Brunnhuber**
Berichterstatterin zu 3-6: **Nicole Bäumler**
Berichterstatterin zu 7: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatterin zu 1-2: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatter zu 3-7: **Dr. Martin Brunnhuber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12173, Drs. 19/12332, Drs. 19/12333, Drs. 19/12334, Drs. 19/12335 und Drs. 19/12392 in seiner 43. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12173 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12332, 19/12333, 19/12334 und 19/12335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12392 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/12173, Drs. 19/12332, Drs. 19/12333, Drs. 19/12334, Drs. 19/12335, Drs. 19/12392, Drs. 19/12753, Drs. 19/12754 und Drs. 19/12756 in seiner 47. Sitzung am 16. Juli 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 44 wird wie folgt gefasst:
      ‚44. Art. 85 wird wie folgt geändert:
         a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:
            „(1b) [1]Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. [2]Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“
         b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.‘
   b) Nr. 47 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

‚b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nr. 2 die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“ ‘

c) In die Platzhalter der Nr. 56 (dort in Art. 122 Abs. 7) wird jeweils der „31. Juli 2026“ eingesetzt.

2. In dem Einleitungssatz von § 3 wird die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl. S. 363) geändert worden ist“ ersetzt.

3. Nach dem eingefügten § 6 (Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes) wird folgender § 7 eingefügt:

‚§ 7

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.‘

4. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird § 8 und es werden

a) in Satz 1 in den Platzhalter der „1. August 2026“ und

b) in Satz 2 Nr. 3 statt dem „1. September 2026“ der „1. Januar 2027“ als Datum des Inkrafttretens eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12754 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des

Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12173 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/12332, 19/12333, 19/12334, 19/12335 und 19/12756 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/12392 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Peter Tomaschko
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 22.07.2026 **Drucksache** 19/**13049**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 19/**11642**, 19/**12929**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
2. Art. 7a wird Art. 8 und in Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
3. Die bisherigen Art. 8 bis 10 werden die Art. 9 bis 11.
4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem jeweils fachlich zuständigen Staatsministerium die berufliche Grundbildung einschließlich des Berufsgrundschuljahres.“
5. In Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
6. In der Überschrift des zweiten Teils Abschnitt II Buchst. c wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. Art. 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
   b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

      „[4]Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die nach einem Lehrplan unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der jeweiligen allgemeinen Schule entspricht, können in den letzten beiden Schuljahren Zeugnisse mit einer abweichenden Schulbezeichnung erhalten; das Nähere regeln die Schulordnungen.“

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Klassen für Kranke“ durch die Angabe „nicht selbstständige Klinikschulen in Form von Klinikklassen“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 9 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 23 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
   b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
         bbb) Die Angabe „Krankenhäusern“ wird durch die Angabe „Kliniken“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Krankenhausaufenthalt“ durch die Angabe „Klinikaufenthalt“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „Schulen für Kranke;“ durch die Angabe „Klinikschulen,“ ersetzt.
   b) In Nr. 8 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
   b) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
   c) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
13. Art. 26 wird wie folgt geändert:
   a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen“ angefügt.
   b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Schulen für Kranke und Berufsschulen“ wird durch die Angabe „Klinikschulen, Berufsschulen und staatliche verbundene Schülerheime“ ersetzt.
      bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

         „[2]Die amtliche Schulbezeichnung muss eindeutig sein und enthält den Schulträger, die Schulart und den Schulort, wobei die Angabe des Schulträgers bei den staatlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren entfällt. [3]Bei Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und, soweit erforderlich, bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen enthält die Bezeichnung auch die geführte Ausbildungsrichtung oder Fachrichtung. [4]Der Schulträger kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers, der Lehrerkonferenz, der Schülermitverantwortung, des Elternbeirats, bei Berufsschulen des Berufsschulbeirats, zusätzlich einen Namen verleihen.“
14. Art. 27 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „[4]Die Einstellung von Lehrkräften, bei denen die fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in

Bayern für die betroffene Schulart erfüllt sind und die entsprechend verwendet werden, stellt keine wesentliche Änderung dar.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen, die die erforderliche Befähigung zum Lehramt nicht besitzen, sowie die Bestellung unterhälftig beschäftigter Schulleiterinnen oder Schulleiter sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Angabe „Diese“ ersetzt.

15. Die Art. 28 und 29 werden aufgehoben.

16. Art. 30 wird Art. 28.

17. Art. 30a wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Angabe „die“ wird durch die Angabe „Die“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird Satz 2.

c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„[2]Kooperationsformen nach Satz 1 können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger, Schulen und der Schulaufsichtsbehörde sowie nach Anhörung der Elternbeiräte eingerichtet werden. [3]Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung im Benehmen mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.“

d) Abs. 9 wird aufgehoben.

18. Art. 30b wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und 5“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ .“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.

d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Art. 29 gilt entsprechend.“

19. Art. 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

       „[1]An Mittelschulen sind Jahrgangsklassen zu bilden, wobei gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet werden kann.“
    b) In Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 sowie in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
    b) In Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
    c) In Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
23. Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „[3]Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser
    1. weder eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,
    2. noch eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte, dass das Kind wegen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung in einer dieser Einrichtungen betreut wird,
    3. noch eine schriftliche Erklärung einer Logopädin oder eines Logopäden, dass das Kind aufgrund einer Sprachentwicklungsstörung eine logopädische Therapie erhält, aber keinen darüber hinausgehenden Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat,

    vorgelegt wird.“
24. Art. 39 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
    b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Nr. 1 wird die Angabe „in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung“ gestrichen.
       bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3“ gestrichen.
       bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „entscheiden“ die Angabe „nach Beratung“ eingefügt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
       aa) Die Angabe „Schulen oder Klassen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen oder Klinikklassen“ ersetzt.
       bb) Die Angabe „Schule oder Klasse für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule oder Klinikklasse“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule an. [2]Die Aufnahme an einer Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus.“

e) Abs. 5 wird Abs. 4.

f) Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Das Nähere regeln die Schulordnungen.“

g) Abs. 7 wird Abs. 6.

h) Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

i) Die Abs. 9 bis 11 werden die Abs. 8 bis 10.

26. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Art. 30b“ durch die Angabe „Art. 30“ ersetzt.

27. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„[1]Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafeln und sonstige Richtlinien, welche sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart richten.“

b) Satz 3 wird Satz 2.

28. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„[1]Schulbücher und Arbeitshefte dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach durch das zuständige Staatsministerium zugelassen sind. [2]Die Zulassung setzt voraus, dass diese die Anforderungen nach Art. 45 Abs. 1 erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen.“

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„[4]Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Zulassung und Verwendung von Lern- und Lehrmitteln festzulegen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „[2]“ gestrichen.

e) Abs. 5 wird aufgehoben.

29. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„[3]Für Leistungsnachweise kann vorgesehen werden, dass diese ganz oder teilweise unter Verwendung digitaler Endgeräte erbracht werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 9“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

30. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Art. 41 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Art. 41 Abs. 6“ wird durch die Angabe „Art. 41 Abs. 5“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ ,“ ersetzt und nach der Angabe „Schulveranstaltungen“ wird die Angabe „oder im Einzelfall“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Grundschulen oder Grundschulstufen an Förderschulen“ durch die Angabe „die Jahrgangsstufen 1 mit 7“ ersetzt.

31. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „ ; sie ist“ wird durch die Angabe „ , sofern sie“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „der Schulen“ wird die Angabe „ist“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2“ gestrichen.

32. In Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird vor der Angabe „171“ die Angabe „125 bis 130a,“ eingefügt.

33. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wählbar sind alle Lehrkräfte sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer.“

b) Abs. 8 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 9 und 10 werden die Abs. 8 und 9.

34. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „zusätzlich“ wird die Angabe „jeweils“ eingefügt.

bb) Die Angabe „gebildet“ wird durch die Angabe „gewählt, wenn das mindestens zwei der betroffenen Elternbeiräte verlangen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „trägt“ die Angabe „ , sowie für Schulverbünde“ eingefügt.

c) Satz 4 wird aufgehoben.

35. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bb) In den Nrn. 8 und 9 wird jeweils die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 wird die Angabe „Art. 29 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

36. Art. 66 Abs. 3 wird aufgehoben.

37. In Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „113c Abs. 4“ durch die Angabe „113c Abs. 3“ ersetzt.

38. Art. 70 wird wie folgt gefasst:

„Art. 70

Berufsschulbeirat

(1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.

(2) [1]Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. [2]Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, zu regeln.“

39. Die Art. 71 und 72 werden aufgehoben.

40. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

41. Art. 78 Abs. 3 wird aufgehoben.

42. Art. 79 wird wie folgt gefasst:

„Art. 79

Kommunale Medienzentren

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen kommunalen Medienzentren versorgen die Schulen und die außerschulischen Bildungseinrichtungen mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“

43. In Art. 84 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „verlangen“ die Angabe „ ; der Vollzug der Entscheidung der Schulleitung wird dadurch nicht gehemmt“ eingefügt.

44. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) [1]Bild- und Tonaufzeichnungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen im Rahmen der pädagogischen Tätigkeit der Schule verarbeitet werden. [2]Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. [3]Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Aufgabenerfüllung zu löschen, soweit keine andere Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung vorliegt.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

45. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Parallelklasse“ die Angabe „oder von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder im Ganzen oder von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen,

5. der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 für einen Zeitraum über vier Wochen, höchstens jedoch bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres, bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),“.

cc) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

dd) Nr. 9 wird Nr. 6.

ee) Nr. 10 wird Nr. 7.

ff) Nr. 11 wird Nr. 9 und die Angabe „nach Nr. 10“ wird gestrichen.

gg) Nr. 12 wird Nr. 10.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ordnungsmaßnahmen aufgrund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und“.

bb) Die Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.

cc) Nr. 6 wird Nr. 4.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) [1]Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. [2]Die Wiederaufnahme an der bisherigen Schule ist ausnahmsweise möglich, wenn die Anwendung von Satz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.“

46. Art. 87 wird wie folgt gefasst:

„Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der vorläufige Ausschluss vom Besuch des Unterrichts und sonstigen Schulveranstaltungen nach Art. 28 oder der praktischen Ausbildung auch bei bestehender Schulpflicht, wenn das Verhalten das eigene Leben oder die eigene Gesundheit oder das Leben und die Gesundheit von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen oder anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung gefährdet oder eine solche Gefährdung zu erwarten ist und die Gefahr nicht anders abwendbar ist,
2. die Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres sowie der Berufsschulpflicht, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler oder die Arbeit oder Gesundheit von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

47. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3.	Nr. 5 bis 7, 9 und 10	die Lehrerkonferenz, in den Fällen der Nrn. 9 und 10 im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ .“ ersetzt.

dd) Nr. 5 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2.	Nr. 2	die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Über die Wiederaufnahme nach Art. 86 Abs. 4 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, nach zweimaliger Entlassung bedarf die

Wiederaufnahme des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde, nach dreimaliger Entlassung der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welche auch die Schule bestimmen."

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2" durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Nr. 2" ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie" durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 und Art. 87 Nr. 2." ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„[2]Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz können die Schülerin oder der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. [3]Auf Antrag anzuhören sind

1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
2. ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.

[4]Art. 24 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Angabe „2 und 3" wird durch die Angabe „1 bis 3" ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Schüler" die Angabe „und die Erziehungsberechtigten" eingefügt.

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Nr. 3 wird Nr. 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres die früheren Erziehungsberechtigten in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und Art. 87,".

ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10" wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7" ersetzt.

eee) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1" wird durch die Angabe „in den Fällen des Art. 87 Nr. 1" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Nr. 4 bis 12" wird durch die Angabe „Nr. 3 bis 10" ersetzt.

bbb) Die Angabe „ ;" wird durch die Angabe „ ," ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Ausschluss- oder Entlassungsverfahren" durch die Angabe „Verfahren" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule“ durch die Angabe „als derjenigen Schule zugehörend“ ersetzt.

48. Art. 88a wird aufgehoben.

49. Art. 89 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

50. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, Art. 28 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

51. In Art. 100 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 7a“ durch die Angabe „Art. 8“ ersetzt.

52. Art. 113b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung „[1]“ wird gestrichen.

bbb) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „anonymisierte Leistungsdaten“ durch die Angabe „Erhebungsmerkmale“ ersetzt.

ccc) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Angabe „und der“ wird durch die Angabe „ , der“ ersetzt.

bbbb) Nach der Angabe „Orientierungsarbeiten“ wird die Angabe „ , und der länderübergreifenden Kompetenztests“ eingefügt.

cccc) Nach der Angabe „Aufgabe“ wird die Angabe „ , erreichte Kompetenzstufen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „ ,“ eingefügt.

bbb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. die Ergebnisse der länderübergreifenden Kompetenztests“.

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

c) Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Die Auskünfte sind

1. für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms,
2. für die Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 unter Verwendung der vom Staatsministerium hierfür bereitgestellten Verfahren

an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.“

d) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) [1]Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik gemäß Abs. 6 für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym

erzeugt. [2]Im Rahmen der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 1 wird für jeden Datensatz ein Pseudonym erzeugt. [3]Die Pseudonyme nach den Sätzen 1 und 2 sind jeweils so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist. [4]Die Daten der Ergebnisstatistiken nach Abs. 5 Nr. 2 werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.“

53. Art. 113c wird wie folgt geändert:

    a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird aufgehoben.

        bb) Satz 2 wird Satz 1 und wird wie folgt geändert:

            aaa) Die Angabe „Bewertung“ wird durch die Angabe „Sicherstellung und Verbesserung“ ersetzt.

            bbb) Nach der Angabe „Mittel“ wird die Angabe „ , unter Beteiligung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und durch Einsatz von hierfür speziell qualifizierten Evaluationsgruppen“ eingefügt.

        cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft“ wird durch die Angabe „kommunalen und privaten Schulen“ ersetzt.

    b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

        „(2) [1]Für den Zweck der internen und externen Evaluation können die betroffene Schule, die zuständigen Schulaufsichtsbehörden sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten verarbeiten, soweit das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. [2]Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht.“

    c) Abs. 3 wird aufgehoben.

    d) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

54. In Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. e wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

55. Art. 120 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1, Art. 30“ wird durch die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 28“ ersetzt.

    b) Die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a“ wird durch die Angabe „86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 4, Art. 87 Nr. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

56. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 7 angefügt:

    „(7) Für Verfahren betreffend die Verhängung von Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die am 31. Juli 2026 eingeleitet, aber nicht bestandskräftig abgeschlossen sind, finden die Art. 86 bis 88 in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

57. Art. 123 wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift wird die Angabe „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ gestrichen.

    b) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. h wird aufgehoben.
2. Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (GVBl. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
   b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30a“ durch die Angabe „Art. 29“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 30a Abs. 7“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 5 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
   b) Die Angabe „Krankenhaus-Schulverband“ wird durch die Angabe „Klinikschulverband“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
      bb) Die Angabe „ein Krankenhaus“ wird durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
      cc) Die Angabe „Schule für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „ein Krankenhaus“ durch die Angabe „eine Klinik“ ersetzt.
6. Art. 16 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
   b) Die Angabe „Schulen für Kranke“ wird durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
7. In der Überschrift des dritten Teils Abschnitt III wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
8. In Art. 34 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
9. In Art. 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 2 der Krankenhausschulordnung“ durch die Angabe „§ 2 der Klinikschulordnung“ ersetzt.

10. Art. 60 wird wie folgt geändert:
    a) In Nr. 12 Halbsatz 1 wird die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.
    b) In Nr. 13 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Schule für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschule“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 6 Abs. 4, Art. 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Schulen für Kranke“ durch die Angabe „Klinikschulen“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 7 die Nrn. 1 bis 7.
3. In Art. 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(AO)“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.
5. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nach der Angabe „Beirat“ wird die Angabe „ , der Präsident“ eingefügt.
    b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
6. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nach der Angabe „Beirats,“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.
    b) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
        bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.

cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.

dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Entlassung“ wird die Angabe „des Präsidenten,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „des Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „der Geschäftsführung“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „Zustimmung“ wird die Angabe „der“ durch die Angabe „aller“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „durch“ wird die Angabe „den Präsidenten und“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Präsident, Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) [1]Der Präsident repräsentiert die Stiftung im Benehmen mit der Geschäftsführung. [2]Er tritt in diesem Rahmen bei Veranstaltungen, Verlautbarungen und sonstigen vergleichbaren Anlässen auf. [3]Hält die Geschäftsführung Sitzungen ab, hat der Präsident dabei Anwesenheits- und Rederecht.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Der Geschäftsführung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Sie kann aus mehreren Personen bestehen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „Er“ wird durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

ee) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„[5]Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch sie gemeinschaftlich vertreten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „den Präsidenten und die Geschäftsführung“ ersetzt.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Stiftungsrat“ wird die Angabe „ , den Präsidenten“ eingefügt.

bb) Die Angabe „den Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „sachverständigen Persönlichkeiten“ jeweils durch die Angabe „Sachverständigen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „nehmen“ wird die Angabe „der Präsident,“ eingefügt.

bb) Die Angabe „der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „die Geschäftsführung“ ersetzt.

10. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ wird durch die Angabe „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Der Präsident kann beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.“

11. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 49 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ wird durch die Angabe „Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)“ ersetzt.

b) Die Angabe „gültigen“ wird durch die Angabe „geltenden“ ersetzt.

12. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. In Art. 16 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „entsprechen“ durch die Angabe „entsprechend“ ersetzt.

14. In Art. 18 wird die Angabe „vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282–1–1–UK/WFK) in seiner jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „(BayStG)“ ersetzt.

15. In der Überschrift des Art. 19 wird die Angabe „In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 66 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. Januar 2027.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Peter Tomaschko
Abg. Oskar Atzinger
Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Dr. Simone Strohmayr
Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER
(Drsn. 19/12173, 19/12753 und 19/12754)
Änderungsanträge der SPD-Fraktion
(Drsn. 19/12332 mit 19/12335 und 19/12756)
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drs. 19/12392)

Die Gesamtredezeit beträgt 29 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner steht schon Kollege Peter Tomaschko für die CSU-Fraktion bereit.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Wir beraten heute ein Gesetz, das mitten in das Leben unserer Kinder und auch in das Gedächtnis unseres Landes hineinreicht. Es geht um Änderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften. Es geht um zahlreiche kleinere und größere Vorschriften.

Ich möchte zwei Themen besonders herausgreifen und in den Mittelpunkt stellen: auf der einen Seite – besonders wichtig – die Regelung der Handynutzung an unseren Schulen und auf der anderen Seite die Zukunft unserer bayerischen Gedenkstätten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich mit der Handynutzung beginnen. Die Lebenswelt unserer Kinder ist heute geprägt von Smartphones, von Messengern, von Social Media, rund um die Uhr und überall verfügbar. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, immer jüngere Kinder besitzen ein eigenes Gerät. Das bestätigt

die KIM-Studie, "Kindheit, Internet, Medien". Wir sehen das in jedem Kinderzimmer. Das erleben auch wir Eltern zu Hause. Wenn ich hier in die Runde blicke, kann ich zwar nicht von Kindheit sprechen, sehe aber viele Kolleginnen und Kollegen, die auch ganz vertieft auf ihr Handy schauen.

Die Wissenschaft ist hier klar. Ich verweise nur auf das Diskussionspapier der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Eine verfrühte und intensive Nutzung von Smartphones kann das soziale, das psychische und emotionale Wohlbefinden unserer Kinder und Jugendlichen stark beeinträchtigen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das ist hier der entscheidende Punkt. Gerade in den unteren Jahrgangsstufen fehlen den Kindern schlicht die kognitiven Fähigkeiten und Strategien, um ihr eigenes Mediennutzungsverhalten selbst zu regulieren. Das muss einfach über die Jahre reifen.

Deshalb möchten wir gerne das grundsätzliche Verbot der privaten Nutzung – ich betone: der privaten Nutzung – digitaler Endgeräte, das wir in den Grundschulen bereits haben, auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 ausweiten. Wir wollen hier nach dem Vorsorgeprinzip einen altersadäquaten Schutzraum schaffen.

Warum gerade diese Jahrgänge? – Weil Kinder beim Übertritt in die weiterführende Schule zuerst ankommen müssen, weil sie sich in den Pausen bewegen sollen, weil sie soziale Kontakte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern von Angesicht zu Angesicht knüpfen sollen und nicht mit dem Blick nach unten aufs Smartphone, sondern wirklich wieder die Realität leben sollen, das Leben leben sollen und die Kindheit einfach genießen sollen, in der Schule ankommen und die Schule auch genießen sollen. Die Schule sollte auch ein Schutzraum sein.

Wir wollen dieser Verantwortung gerecht werden. Die Rückmeldungen von draußen, vom Schulleiter über Lehrkräfte und Eltern bis hin zu vielen Schülerinnen und Schülern haben uns das in der Diskussion bestätigt. Es wurde gesagt: Bitte macht es; wir

sind euch für eine saubere und klare Regelung dankbar, die den Druck und manche Diskussion vor Ort erspart.

Mir ist noch wichtig, damit keine Missverständnisse entstehen: Das ist kein Verbot der Digitalisierung. Manchmal wird ja darüber diskutiert, überhaupt keine Digitalisierung mehr zuzulassen. – Nein, im Gegenteil: Digitale Medien bleiben natürlich im Unterricht weiterhin ganz wichtig, aber eben unter gezielter und pädagogischer Anleitung als Lern- und Arbeitsmittel.

Es ist auch in pädagogischer Hinsicht ganz wichtig, dass die Kinder begreifen: Ich muss auch im privaten Bereich nicht immer in dieses kleine Ding schauen. Ich kann es gezielt zur Informationsbeschaffung nutzen, insbesondere dann, wenn es im Unterricht darum geht, digital zu arbeiten, aber eben nicht in der Pause. Es gibt daneben noch ein anderes Leben, eines, in dem ich mit der Kollegin bzw. dem Kollegen, die bzw. der neben mir sitzt, auch von Angesicht zu Angesicht reden kann, ohne dass ich eine WhatsApp-Nachricht oder eine SMS schicken muss. Es muss deutlich werden, dass auch eine Diskussion im richtigen Leben möglich ist.

Ich glaube, da sind wir auf einem guten, verantwortungsvollen Weg, der die Kinder wieder zu dem führt, was sie dringend brauchen: Konzentration und psychische Gesundheit. Das dient auch der sozialen Entwicklung unserer Kinder. Deswegen treffen wir diese klare Regelung.

Ich komme zum zweiten Thema – es ist weit über diesen Tag hinaus von großer Bedeutung –, unseren bayerischen Gedenkstätten. Seit dem Jahr 2003 erhält und gestaltet die Stiftung Bayerische Gedenkstätten die KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in seiner Rede zum 8. Mai sagte der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker: "Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart."

Wir erleben, dass Antisemitismus in unserem Land wieder erstarkt. Genau deshalb ist es unsere Aufgabe, die Erinnerungskultur weiter zu stärken. Das ist eben keine Aufgabe von gestern, sondern es ist eine staatliche und gesellschaftliche Aufgabe – eine Daueraufgabe – von heute und morgen.

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten und insbesondere die beiden KZ-Gedenkstätten sind renommierte Einrichtungen mit international höchster Reputation. Das wurde auch in unserer Anhörung am 11. Juni dieses Jahres von allen Expertinnen und allen Experten sehr deutlich zum Ausdruck gebracht. Deswegen möchte ich mich an dieser Stelle bei dem Direktor und der gesamten Stiftung sowie bei den Teams in den Gedenkstätten für die geleistete Arbeit ganz herzlich bedanken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Änderungsantrag der Regierungsfraktionen ist Konsequenz dieses Erfolgs und dient dem Ziel, die Stiftung strukturell auch künftig in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben gut gerecht zu werden und das Vermächtnis der Gedenkstätten positiv in die Zukunft zu tragen.

Die Aufgaben der Stiftung sind massiv gewachsen. Seit 2013 trägt sie die Verantwortung für 75 KZ-Friedhöfe. Es wurde ein Gesamtkonzept "Erinnerungskultur" erstellt. Ich erinnere an die großen Bauprojekte in Dachau und Flossenbürg, an das Projekt "Steinbruch Flossenbürg" und an die Übernahme der erinnerungskulturellen Gestaltung des sogenannten Kräutergartens in Dachau; ich könnte noch vieles, vieles mehr nennen.

Deswegen entwickeln wir die Stiftung strukturell weiter. Ich darf mich hier auf zwei wichtige Dinge konzentrieren:

Erstens. Wir führen das neue Organ eines Präsidenten ein. Er verleiht der Stiftung ein Gesicht bei Gedenkakten, bei Jahresfeierlichkeiten, in Reden, in Interviews, als

Ansprechpartner für Überlebende und deren Angehörige. Und: Er hält die Erinnerung im öffentlichen Bereich immer im Bewusstsein.

Zweitens. Neben der Einführung des Amtes eines Präsidenten schaffen wir eine hauptamtliche Geschäftsführung. Eine Leitung, die mit fachlicher und rechtlicher Expertise ausgestattet ist, kann auch die wachsenden Aufgaben der Stiftung professionell und effizient bewältigen.

Mit diesen beiden wichtigen Strukturergänzungen sind wir auf einem sehr guten Weg, wenn es darum geht, die Stiftung in eine gute Zukunft zu führen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Sie sehen: Wir haben in diesem Gesetzespaket wichtige Dinge zusammengefasst. Wir bedienen einerseits die Anforderungen der modernen Schule und fördern auf der anderen Seite die Erinnerungskultur.

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Nächster Redner ist Kollege Oskar Atzinger. Er spricht für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! "Cuncta fluunt", besser bekannt als: "Panta rhei". Alles ist ständig im Wechsel, so auch das bayerische Erziehungs- und Unterrichtswesen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von unterschiedlichen Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Manche sind rein redaktioneller Art; andere greifen durchaus wichtige bildungspolitische Fragen auf.

Die AfD-Fraktion hat sich diesen Gesetzentwurf sorgfältig angesehen. Wir kommen zu dem Ergebnis: Es gibt berechtigte Kritik – weshalb wir uns zu diesem Gesetz leider nur enthalten können.

Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Einschränkung der privaten Nutzung mobiler Endgeräte an Schulen. Die Staatsregierung geht hier einen Schritt in die richtige Richtung. Die private Nutzung von sogenannten Smartphones soll künftig grundsätzlich bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe untersagt werden. Damit trägt sie endlich wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, wonach die übermäßige Nutzung digitaler Endgeräte sowie der sozialen Medien gerade für jüngere Kinder erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Konzentration, ihre Lernfähigkeit und ihre soziale Entwicklung haben kann.

Aber aus unserer Sicht – auch das sagen wir hier sehr deutlich – bleibt dieser Schritt unvollständig. Wir hätten uns weitergehende Regelungen gewünscht. Die Probleme durch eine exzessive Nutzung der sogenannten Smartphones verschwinden schließlich nicht mit dem Wechsel in die 8. Klasse. Sogenanntes Cybermobbing, soziale Isolation, Ablenkung im Schulalltag und der Verlust echter zwischenmenschlicher Kommunikation betreffen nämlich auch ältere Schüler.

Schule muss wieder ein Ort sein, an dem Lernen und persönliche Begegnung im Mittelpunkt stehen, nicht aber der nächste Blick auf den Bildschirm. Deshalb wären aus unserer Sicht strengere, weitergehende Beschränkungen durchaus gerechtfertigt, wie wir sie etwa in unserem Gesetzentwurf vom 8. Mai 2025, Drucksache 19/6595, vorgeschlagen haben.

Der zweite Punkt betrifft die Sprachstandserhebungen im Vorschulbereich. Künftig sollen Logopäden bescheinigen können, dass ein Kind wegen einer Sprachstandsentwicklungsstörung behandelt wird und deshalb von der verpflichtenden Sprachstandserhebung befreit werden kann. Der Gedanke dahinter ist nachvollziehbar. Niemand möchte Kinder doppelt untersuchen oder unnötig belasten. Dennoch sehen wir diese

Regelung mit einer gewissen Skepsis. Denn die Bescheinigung eines Logopäden ersetzt künftig in bestimmten Fällen die Sprachstandserhebung durch die Schule. Es wird sehr genau darauf zu achten sein, dass diese Möglichkeit tatsächlich nur in den vorgesehenen Ausnahmefällen genutzt wird. Es darf nicht passieren, dass auf diesem Weg notwendige Sprachförderung unterbleibt und die Regelung missbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Gerade angesichts der nach wie vor erheblichen Sprachdefizite vieler Kinder beim Schuleintritt ist eine verlässliche Feststellung des Sprachförderbedarfs von großer Bedeutung, damit der Lernerfolg der einheimischen Kinder nicht länger behindert wird. Deshalb erwarten wir, dass die Staatsregierung die praktische Umsetzung eng begleitet und dem Landtag bei Bedarf zeitnah über mögliche Fehlentwicklungen berichtet.

Neben diesen beiden Punkten enthält der Gesetzentwurf aber auch zahlreiche vernünftige Anpassungen. Die Digitalisierung von Leistungsnachweisen erhält endlich eine gesetzliche Grundlage. Datenschutzrechtliche Fragen werden klarer geregelt. Verfahren im Schulbereich werden teilweise vereinfacht. Auch verschiedene redaktionelle Bereinigungen sowie die Umbenennung der bisherigen "Schulen für Kranke" in "Klinikschulen" sorgen für mehr Klarheit und Aktualität. Somit wird die AfD-Fraktion diesem Omnibus-Gesetz heute weder zustimmen noch wird sie es ablehnen, sondern wir werden uns enthalten.

Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN lehnen wir geschlossen ab.

Zu den Änderungsanträgen der Regierungsfraktionen: Dem Änderungsantrag auf Drucksache 19/12754 stimmen wir zu. Zu den Änderungsanträgen auf den Drucksachen 19/12173 und 19/12753 enthalten wir uns. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Es gibt eine Intervention vom Kollegen Dr. Bausback. Oder war das ein Versehen?

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ich hätte eine Frage.

Oskar Atzinger (AfD): Jawohl.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Atzinger, ich kann mich gut an eine Diskussion im Wissenschaftsausschuss erinnern, in der es um die Einführung einer Möglichkeit für Eltern ging, über einen Button auf das Nutzungsverhalten ihrer Kinder im Netz, insbesondere in sozialen Netzwerken, Einfluss zu nehmen. Ich nehme wahr, dass die AfD Altersbeschränkungen oder Regulierungen für Jugendliche im Hinblick auf die sozialen Netzwerke ablehnt. Sie haben hier vorhin ausgeführt, dass die Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weit genug gingen. Aus meiner Sicht ist das widersprüchlich und nicht konsequent. Sie sind diejenigen, die in der politischen Debatte eine Einflussnahme im Interesse des Jugendschutzes im Netz generell ablehnen. Deshalb halte ich die Argumentation, die Sie vorgetragen haben, für widersprüchlich und polemisch.

Oskar Atzinger (AfD): Herr Kollege, zugegebenermaßen gibt es auch innerhalb unserer Fraktion Meinungsunterschiede bezüglich dieses Punktes. Aber zumindest die Schule sollte von dieser Einflussnahme frei sein. Es ist natürlich sehr schwierig, die Kinder auch im Privaten vollständig vor einer Einflussnahme zu schützen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Kollege Dr. Martin Brunnhuber. Er spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin! Die im Bayerischen Jugendschutzgesetz vorgesehenen Änderungen sind nur konsequent. Sie basieren auf der Tatsache, dass die Welt sich jeden Tag eine Runde dreht und sich ständig weiterentwickelt.

Mit diesem Gesetzentwurf verstetigen wir gesicherte Erkenntnisse. Ich nenne beispielhaft die jahrgangsgemischten Klassen an den Mittelschulen. Für die Neuregelung möchte ich ganz besonders unserer Kultusministerin Anna Stolz danken. Die Neuregelung ist eine Konsequenz aus der Arbeit der "Mittelschulwerkstätten". Sie ist hervorragend gelungen und wird für eine wesentliche Erleichterung in der Praxis sorgen. Vielen Dank dafür, Anna!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zu den Sprachstandserhebungen: Herr Atzinger hat schon ausgemacht, dass das ein Problem werden könnte. Das sehen wir überhaupt nicht so, weil das nichts mit Deutschdefiziten zu tun hat. Die Logopädinnen und Logopäden sind bei Sprachdefiziten jetzt einfach in der Lage, diese Ausnahmeregelung zu schaffen. Das ist nur praxisorientiert und ein pragmatischer Ansatz.

Digitale Leistungsnachweise: Es versteht sich von selbst. Wir entwickeln uns weiter. Wir haben auch Möglichkeiten der digitalen Leistungsnachweise geschaffen. Das jetzt auf einen rechtssicheren Rahmen zu stellen, ist nur konsequent und dient der Praxistauglichkeit.

Das Handyverbot hatten wir schon. Eigentlich ist es kein Handyverbot, sondern die private Nutzung von mobilen Endgeräten, die Ausweitung bis einschließlich der siebten Klasse. Jetzt wird wieder kommen: Ja, ihr wart da doch eigentlich relativ offen. – Ich glaube aber mittlerweile: Man muss die Kinder davor schützen. Das ist auch genau das, was Peter Tomaschko schon sagte: Die Kinder müssen wieder lernen, auch normal zu kommunizieren, nicht nur im sozialen Raum oder in den sozialen Netzwerken.

Ausgenommen sind die Nutzungen im Einzelfall. Das bleibt unbelassen. Wenn es zum Beispiel der Mama oder dem Papa schlecht geht, versteht es sich von selbst, dass man dann das Handy benutzen darf.

Insofern ist es keine strikte Regelung, die jetzt alle Eventualitäten ausschließt, sondern es sind nur die Eventualitäten, die gut sind, einbezogen.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag, den ich gleich abräumen will. Man solle mehr die Medienpädagogik verankern. Das haben wir bereits getan. Es war aber – ich muss die SPD jetzt auch einmal loben – ein guter Hinweis.

Wir müssen hier aber konsequent weiterentwickeln. Wir haben Medienkonzepte an den Schulen. Wir haben Fortbildungen mit der ALP Dillingen. Wir haben viele Dinge, die wir jetzt aber weiterentwickeln müssen, weil die Zeit nicht stehen bleiben wird.

Bei den Ordnungsmaßnahmen sagen wir, wir müssen bei der Änderung des BayEUG einfach pragmatischer vorgehen und die PS schneller auf die Straße bringen. Da bezieht sich die Änderung in erster Linie einfach darauf, dass man die Leute von Extern, zum Beispiel die Jugendhilfe, nicht mehr zwangsläufig einschalten muss. Man kann sie hinzuziehen, aber man muss das nicht. Insofern werden auch die Maßnahmen vor Ort an den Schulen gestärkt.

Computerbasiertes Testen war auch schon immer eine Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das hat man jetzt gemacht, damit man die Schulentwicklung auch evidenzbasiert mit Fakten darstellen kann. Das ist insofern also ein gutes Ding.

Für die Umbenennung der "Schulen für Kranke" in "Klinikschulen" sind wir schon gelobt worden.

Dann möchte ich in den restlichen 2 Minuten und 31 Sekunden noch auf einen Änderungsantrag eingehen. Das ist der Änderungsantrag zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes.

Wir stehen vor großen Herausforderungen; Peter Tomaschko sagte es bereits. Zum einen haben wir einen wiedererstarkten Antisemitismus. Zum anderen haben wir enorme Investitionen für die Zukunft, zum Beispiel durch die baulichen Ertüchtigungen der großen Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg. Gleichwohl stehen wir vor

großen Herausforderungen im pädagogischen Bereich, also der wissenschaftlichen Begleitung und in erster Linie dem Konservieren der Eindrücke und der Erlebnisse der Zeitzeugen. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns.

Deswegen ist es nur konsequent, dass wir in dem Gedenkstättenstiftungsgesetz eine Art Professionalisierung vornehmen; denn sonst können wir den großen Anforderungen nicht mehr entgegentreten. Diese Professionalisierung bezieht sich eigentlich auf drei Ebenen.

Eine Ebene ist: Wie schaffen wir mit dem neuen Organ des Präsidenten eine Repräsentationsfigur, die integriert und die in der politischen Diskussion nach außen agieren kann. Sie muss anerkannt sein, und sie muss sich im politischen Feld gut bewegen können. Sie muss aber auch wirklich die Linie von uns, dass wir immer an den Gedenkstätten festhalten, immer den Blick nach vorne richten und niemals vergessen, was geschehen ist, nach außen transportieren können.

Es gibt hier aber noch die Ebene darunter. Diese Ebene darunter wird jetzt mit einer Geschäftsführung einhergehen, und diese Geschäftsführung kann sich jetzt beispielsweise auf zwei Bereiche konzentrieren.

Der erste Bereich ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Gedenkstätten. Dafür braucht man eigentlich eine administrative Expertise. Man braucht fast eine juristische Expertise in dem Sinn, dass man dann die Verträge kontrollieren kann. Man braucht den Einblick in die Haushaltsplanung. Man braucht jemanden, der das organisatorisch auf der administrativen Seite begleitet.

Die zweite Sache ist genauso wichtig. Wir brauchen die wissenschaftliche Expertise und die vermittlungsbezogene Gesamtausrichtung, damit die pädagogischen Konzepte, die Forschung und die Konservierung der Zeitzeugenberichte weiterentwickelt werden.

Insofern ist dieser Änderungsantrag zur Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes nur konsequent.

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

Zu den Änderungsantragen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Einbindung der Zivilgesellschaft ist in unserem Gesetzentwurf enthalten. Die Eignung der Organmitglieder ist sowieso im Stiftungsrat dabei.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, Sie bekommen noch eine Minute zusätzliche Redezeit.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Dann muss ich mich gar nicht so hetzen.

Präsidentin Ilse Aigner: Nein.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Dann: Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Triebel hat jetzt eine Zwischenbemerkung.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Lieber Kollege Brunnhuber, ihr schafft ja diese Position des Präsidenten neu. Ich habe Fragen zu dieser Position. Wird dieser Präsident ernannt? Wird er gewählt? Wie lange ist der Präsident im Amt?

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Das geht aus dem Gesetzentwurf hervor. Die Organmitglieder mit dem Stiftungsrat wählen den Präsidenten. Diese Wahl ist – – Ich weiß es jetzt nicht ganz genau, und ich möchte keinen Schmarrn erzählen. Ich weiß nicht, ob turnusmäßig gewählt wird oder ob es bis zur nächsten Wahl – – Das regelt eigentlich die Satzung. Das ist nämlich das Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Gabriele Triebel (GRÜNE))

Wie bitte?

(Zuruf der Abgeordneten Gabriele Triebel (GRÜNE))

Präsidentin Ilse Aigner: Die Frage war, ob Sie die Satzung kennen.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Wie bitte?

Präsidentin Ilse Aigner: Die Frage war, ob Sie die Satzung schon kennen. Ich glaube aber, das kann man beantworten: Nein.

(Michael Hofmann (CSU): Das kann er gar nicht! Das geht gar nicht!)

Jetzt kann auch gleich als Nächste die Kollegin Triebel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort ergreifen.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrte Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Ministerin! Manchmal sagt das Verfahren mehr über eine Regierung aus als der Inhalt eines Gesetzes. Ich spreche heute über den Änderungsantrag zu einem Schulgesetz, bei dem es nicht um Schulen, sondern um das Bayerische Gedenkstättenstiftungsgesetz geht. Das hier angewendete Onmibusverfahren ist zulässig; es ist für dringende, sehr dringende Fälle gedacht. Nur: Über die Reform der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wird seit Jahren diskutiert.

Es hätte genügend Zeit für ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in diesem Hohen Haus mit Verbändeanhörung, Erster Lesung und einer ernsthaften parlamentarischen Beratung und Auseinandersetzung gegeben. Stattdessen verstecken Sie die Zukunft der KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg im Anhang eines Schulgesetzes.

Kolleginnen und Kollegen, eine grundlegende Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes im Vorbeigehen; so geringschätzend gehen Sie mit dem bedeutenden Thema der Gedenkarbeit um. Das ist kaum zu fassen.

(Michael Hofmann (CSU): Das ist doch Formalismus, echt!)

Noch bemerkenswerter ist, wie Sie mit der deutschlandweiten Expertise umgehen, die Sie auf Ihre Initiative hin in der Anhörung zum Thema "Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten" nach München eingeladen haben. Ein glücklicher Zufall wollte es, dass die eingeladenen Experten kurz vor der Anhörung ihre Stiftungsgesetzänderung kannten und sich somit in der Anhörung dann dazu auch äußern konnten. Deren Botschaft war eindeutig. Kurz zusammengefasst: Sie täten gut daran, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen, Ihr Vorhaben zu überarbeiten. Das alles ist im Protokoll nachzulesen.

Haben Sie irgendetwas aus der Anhörung aufgenommen? – Nein, niente. Kein einziger Gedanke aus der Anhörung wurde übernommen. Dabei wurde dort wirklich Grundsätzliches angesprochen. Erstens braucht die Stiftung eine fachlich ausgewiesene Leitung. Frau Ministerin, auch ich sage Ihnen, die Stiftung braucht keine überwiegend verwaltungstechnische oder politisch geprägte Führung. Eine Gedenkstätte ist keine Behörde. Sie ist ein Ort historischer Verantwortung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens braucht die Stiftung einen wirksamen Schutz vor rechtsextremistischer und extremistischer Einflussnahme überhaupt. Es ist angesichts des zunehmenden Rechtsextremismus und Antisemitismus nicht nur eine Lücke, es ist ein schweres Versäumnis.

Drittens muss die Stiftung neben der Arbeit der großen Gedenkstätten auch das Engagement der Zivilgesellschaft stärken und unterstützen. Gerade Initiativen, die seit Jahren Überlebende begleiten und Bildungsarbeit vor Ort und nicht im fernen München leisten und organisieren, verdienen unsere kräftige Unterstützung und Mitsprache – nicht nur Dankesworte am Gedenktag oder hier im Hohen Haus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

All diese Punkte fehlen in Ihrem Änderungsantrag. Sie finden sie in unserem GRÜNEN-Antrag. Genau diese Punkte haben auch die Sachverständigen im Bildungsausschuss von Ihnen eingefordert. Das sind die Expertinnen und Experten, die Sie selbst nach München geholt haben.

Kolleginnen und Kollegen, wer die Stiftung im Vorbeigehen reformieren will, ohne endlich eine fachliche Leitung zu installieren, wie es alle anderen Stiftungen in Deutschland machen, ohne sie gegen Rechtsextremisten und Extremisten zu schützen, ohne ernsthaft die Zivilgesellschaft einzubinden und ohne fachliche Expertise anzunehmen, der verwaltet Erinnerungen schlecht, aber stärkt sie nicht.

Erinnerung ist Demokratiearbeit. Erinnerung ist nicht gegeben. Wir müssen sie uns jeden Tag neu erarbeiten. Genau deshalb braucht sie Sorgfalt, Fleiß und Unabhängigkeit. Sie braucht den Mut, dass auf diejenigen gehört wird, die sich jeden Tag dafür einsetzen. Ich kann nur an Sie appellieren: Ziehen Sie diesen auf allen Ebenen schlecht gemachten Änderungsantrag zurück. Die Gedenkstättenarbeit verdient Sorgfalt statt Huckepack-Gesetz; denn Erinnerungsarbeit ist Demokratieschutz. Nur durch eine wache Erinnerung beschützen wir das, was wir lieben, und zwar unsere Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht nun die Kollegin Dr. Simone Strohmayr.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das vorliegende Gesetz ist ein wahres Sammelsurium an Regelungen. Zum Handyverbot und zur Schülermitverantwortung hat meine Kollegin bereits in der Ersten Lesung klare Worte gefunden. Daran halten wir fest.

Für die SPD steht heute das Gedenkstättenstiftungsgesetz im Mittelpunkt. Wir verstehen nicht, warum das Gesetz so stiefmütterlich in diesem Sammelsurium behandelt

wird. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wissen Sie, was uns wirklich verwundert und ärgert? – Die Regierungsfraktionen haben diesen Gesetzentwurf eine Woche vor der gemeinsam beschlossenen Expertenanhörung zur Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten vorgelegt. Anstatt die Anhörung abzuwarten, legen Sie einen unüberlegten Gesetzentwurf vor. Das ist schlechter parlamentarischer Stil.

(Beifall bei der SPD)

Die Expertinnen und Experten haben uns in der Anhörung so wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung der Gedenkstättenstiftung mitgegeben. All diese Hinweise und Ratschläge finden sich nicht im Gesetzentwurf wieder. Auf diese Weise sollte Demokratie nicht mit Fachwissen umgehen.

Jetzt komme ich zu den Inhalten. Unsere Gesellschaft wird immer vielfältiger und entwickelt sich weiter. Gerade deswegen muss unsere Gedenkstättenstiftung resilient sein und auf einem klaren Wertefundament stehen. Wer Verantwortung in unserer Stiftung übernimmt, muss sich eindeutig zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

(Beifall bei der SPD)

Vertreterinnen und Vertreter undemokratischer Parteien fordern ein Recht auf Vergessen ein. Sie fordern eine 180-Grad-Wende in der Erinnerungskultur. Für die Opfergruppen und deren Nachfahren ist es unzumutbar, wenn derartig undemokratische Vertreterinnen und Vertreter in der Gedenkstättenstiftung mitreden wollen oder gar im Stiftungsrat sitzen. Das ist unzumutbar – das wiederhole ich noch einmal – für die Opfergruppen und deren Nachfahren.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, deswegen brauchen wir eine Demokratieklausel im Gesetz. Wir haben einen Passus vorgeschlagen, den ich jetzt leider aus Zeitgründen nicht mehr vorlesen kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Sie nur noch

einmal auffordern: Geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie dem zu, was Expertinnen und Experten eingefordert haben. Peter, dich möchte ich noch einmal ganz persönlich ansprechen. Wenn du wirklich die Gedenkstättenstiftung stärken möchtest, dann stimmst du heute unserem Antrag zu. Wir haben eine klare Formel vorgelegt.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die gute Arbeit unserer Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg bedanken. Sie leisten großartige Arbeit – herzliches Dankeschön dafür.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dennoch ist es wichtig, mit einer zeitgenössischen gesetzlichen Grundlage diese Arbeit zu unterstützen. Für uns ist es wichtig, den Stiftungszweck zu erweitern. Zum einen sollen die Außenlager ausdrücklich in den Stiftungsauftrag einbezogen werden, zum anderen sollen die Opfer der nationalsozialistischen Euthanasie-Verbrechen aufgenommen werden. Die Gedenk- und Erinnerungsarbeit muss sich an den Bedürfnissen einer zunehmend vielfältigen und wandelnden Gesellschaft orientieren.

In organisatorischer Hinsicht möchte ich anmerken, dass wir die Meinung teilen, dass die Gedenkstättenstiftung eine professionelle Geschäftsführung braucht, gerade aufgrund der großen Baumaßnahmen, die anstehen. Eine darüber hinausgehende ehrenamtliche Vertretung der Stiftung ist aus unserer Sicht möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Wir lehnen den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag ab.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, der Kollege Peter Tomaschko hat sich noch zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Peter Tomaschko (CSU): Liebe Kollegin, liebe Simone, wir sind uns einig, wie wichtig die Arbeit der Gedenkstätten für uns und für ganz Bayern ist. Das habe ich auch in meiner Rede betont. Die Gedenkstätten machen unter der Leitung von Karl Freller eine hervorragende Arbeit. Ich durfte die Anhörung leiten. Ich hatte den Eindruck,

dass die Experten all diese Punkte geteilt haben. Ich habe überhaupt keinen Dissens feststellen können. Alle Experten, die aus den unterschiedlichen Fraktionen benannt wurden, haben uns das bestätigt.

Uns war es wichtig, diesen Änderungsantrag vor der Anhörung einzubringen, um eine Grundlage zu haben, damit man weiß, über was man diskutieren kann. Zu dieser Grundlage kam keine Kritik. Ich habe von den Experten keine Kritik wahrnehmen können. Wir haben sehr konstruktiv darüber diskutiert, wie man die Stiftung auf eine neue administrative Basis stellen kann. Im Hinblick auf die Überprüfung des Rechtsextremismus haben wir auch begründet, dass bereits vieles im Beamtenrecht geregelt ist. Ganz wesentlich ist: Der Stiftungsrat – auch mit den Vertretern der Opfer – hat dem zugestimmt.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Dr. Strohmayr, bitte schön.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Ich bedanke mich noch einmal für die Zwischenbemerkung, weil sie mir die Möglichkeit gibt, den Passus vorzulesen, den wir für das Gesetz vorschlagen:

> "Personen, die Funktionen in den Organen der Stiftung wahrnehmen, dürfen durch ihr Verhalten oder ihre öffentlichen Äußerungen keine begründeten Zweifel daran aufkommen lassen, dass sie die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des demokratischen Rechtsstaats, der Menschenwürde sowie den historisch gesicherten Charakter der Verbrechen des Nationalsozialismus achten."

Das ist unser Vorschlag. Im Protokoll der Anhörung kann man nachlesen, dass das genau dem Wortlaut der Expertinnen und Experten entspricht. Ich kann Sie nur noch einmal auffordern: Geben Sie sich einen Ruck, und stimmen Sie unserer Demokratie-Klausel zu.

> (Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung, und zwar zu einer ganzen Reihe von Abstimmungen. Diesen liegen zugrunde: der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/11642, drei Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf den Drucksachen 19/12173, 19/12753 und 19/12754, fünf Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/12332 mit 19/12335 und 19/12756, ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/12392 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf Drucksache 19/12929.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen sechs Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Wir beginnen mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes" auf Drucksache 19/12756, über den auf Wunsch der Initiatoren einzeln abgestimmt wird.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen CSU, FREIE WÄHLER und AfD. Enthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die verbleibenden Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist das gesamte Hohe Haus. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? –

Sehe ich auch keine. Damit sind die Abstimmungsvoten übernommen. Das heißt, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/11642. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/12929.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind FREIE WÄHLER und CSU. Gegenstimmen! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die AfD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/12173, 19/12753 und 19/12754 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Die Sitzung wird nach der Mittagspause fortgesetzt, und zwar um 13 Uhr.

(Unterbrechung von 12:03 bis 13:00 Uhr)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die Sitzung nach der Mittagspause fort.